Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 21/1935 (1935)

Rubrik: Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1934

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II. Teil.

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1934.

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1934.

A. Eidgenössische Erlasse.

1. Bundesratsbeschluß über die Abänderung der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen. (Vom 28. Dezember 1933, in Kraft seit 1. Januar 1934.)

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Art. 1. Art. 104 bis der Verordnung vom 29. November 1912 für die eidgenössische Medizinalprüfungen, abgeändert durch Bundesratsbeschluß vom 3. Oktober 1925, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 104 bis. Schweizerische Ärzte, Apotheker und Tierärzte italienischer Zunge, welche in Italien studiert und an einer der vom Bundesrat auf das Gutachten des Leitenden Ausschusses bezeichneten italienischen Lehranstalten ein Doktordiplom (Laurea) erworben haben, müssen zur Erlangung des eidgenössischen Diploms:

1. ein im Sinne dieser Verordnung als gültig anerkanntes Maturitätszeugnis vorweisen;
2. den Nachweis leisten, daß sie alle Vorlesungen, Kurse und praktischen Übungen besucht haben, welche von dieser Verordnung verlangt werden.

Sodann haben sie den praktischen Teil der betreffenden Fachprüfung zu bestehen, wie er in den Art. 59 bis 68 der Verordnung für Ärzte, in Art. 90 für Apotheker und in Art. 101 für Tierärzte vorgesehen ist.

Überdies haben sich die Apotheker, um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, über eine einjährige Assistentenzeit in einer

oder mehreren öffentlichen Apotheken der Schweiz (höchstens drei) auszuweisen.

Die Prüfungen sind in italienischer Sprache vor eigens zu diesem Zwecke gewählten Kommissionen und nach besonderem Reglement abzulegen.

Die Vergünstigung dieser Bestimmungen wird nur solchen Bewerbern gewährt, die bereits beim Beginn ihrer Studien das schweizerische Bürgerrecht besessen haben.

Sie kann auf die Zahnärzte ausgedehnt werden, wenn die Bedingungen erfüllt sind, die diese Ausdehnung gestatten.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

---

2. Bundesratsbeschluß über die Abänderung des Reglementes betreffend die eidgenössischen medizinischen Fachprüfungen für Schweizer italienischer Zunge mit italienischem Diplom. (Vom 28. Dezember 1933, in Kraft seit 1. Januar 1934.)

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Art. 1. Das Reglement vom 30. März 1926 betreffend die eidgenössischen medizinischen Fachprüfungen für Schweizer italienischer Zunge mit italienischem Diplom wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

Art. 2. Art 1 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 1. Die im Bundesratsbeschluß vom 3. Oktober 1925 vorgesehenen Fachprüfungen in italienischer Sprache werden für die Ärzte, Apotheker und Tierärzte in Lugano oder Locarno abgehalten und zwar vor besondern, aus Professoren schweizerischer Lehranstalten und geprüften Praktikern italienischer Zunge mit eidgenössischem Diplom bestehenden Kommissionen.

Immerhin können Prüfungen über Fächer, die in Lugano oder Locarno nicht abgenommen werden können, in Zürich oder Basel abgehalten werden.

Art. 3, Abs. 4, Ziff. 2, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 3, Abs. 4, Ziff. 2, das Doktordiplom (Laurea), das von einer vom Bundesrate auf Gutachten des Leitenden Ausschusses bezeichneten italienischen Lehranstalt ausgestellt worden ist.

Art. 4. Der Paragraph 1 von Art. 9 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

1. Pathologische Anatomie. Der Kandidat hat:

a) die vollständige Sektion mindestens einer Körperhöhle auszuführen, ein Protokoll zu diktieren und über die darauf bezüglichen Fragen Auskunft zu geben;

b) mehrere histologisch-pathologische, eventuell bakteriologische Präparate unter Zuhilfenahme des Mikroskops zu erläutern und über die darauf bezüglichen Fragen Auskunft zu geben.

Für diese Prüfung werden zwei Einzelzensuren gegeben, welche zusammen eine Fachnote bilden.

Bei dieser Prüfung soll der Verschiedenheit der Lehrmethoden und des Lehrganges in den italienischen Universitäten Rechnung getragen werden. Das Kolloquium bezieht sich auf das Praktische und steht in direkter Beziehung mit den beiden obengenannten Prüfungsabteilungen.

Art. 5. Kapitel III „Anmelde- und Prüfungsgebühr" wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

III. Anmelde- und Prüfungsgebühr.

Die Anmeldegebühr für jede Prüfung beträgt Fr. 15.—. Die Gebühr für die Fachprüfung für Ärzte beträgt Fr. 125.—, für die Fachprüfung für Apotheker Fr. 80.— und für die Fachprüfung für Tierärzte Fr. 100.—.

Art. 6. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

---

3. Bundesbeschluß über die Erweiterung des Chemiegebäudes der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich. (Vom 7. Juni 1934.)

B. Kantonale Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Lehrpläne etc.

I. Kanton Zürich.

1. Volksschule.

1. Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht an der II. Klasse der Sekundarschule. (Vom 17. April 1934.)

[Siehe Beschluß des Erziehungsrates vom 19. September 1933. Archiv 1934, II. Teil, Seite 21 ff.]

---

2. Abänderung des Lehrplans für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Volksschulen des Kantons Zürich vom 7. Juli 1931. (Vom 30. Oktober 1934.) [Betrifft 1. und 2. Sekundarklasse.]

---

3. Ergänzung des Reglementes über die Abfassung der Stundenpläne der Primar- und Sekundarschule des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1919. (Vom 6. Juli 1934.) [Betrifft Zeitansetzung.]

---

4. Abänderung der Verordnung vom 23. März 1929 zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919. (Vom 25. Oktober 1934.) [Betrifft Schülerzahl in den Handfertigkeitskursen.]

---

5. Abänderung der Verordnung vom 23. März 1929 zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919. (Vom 27. Oktober 1934.) [Betrifft Neu- und Umbau von Schulhäusern und Turnhallen und Stellvertretungskosten der im Militärdienst erkrankten oder verunfallten Lehrer.]

---

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

6. Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasialabteilungen der Töchterschule der Stadt Zürich. (Vom 27. November 1934.)

Allgemeines.

§ 1. Die Maturitätsprüfungen an den Gymnasialabteilungen der Töchterschule der Stadt Zürich werden unter Leitung der Kantonalen Maturitätskommission durch die Fachlehrer der zur Prüfung gelangenden Klassen abgenommen. Die Maturitätskommission kann nach Bedürfnis weitere Experten zuziehen.

Die Maturitätprüfungen ergeben:

an der Abteilung mit ungebrochenem Lehrgang (6½ Jahreskurse, sog. Gymnasium A) Zeugnisse mit eidgenössischer Geltung, Typus A oder B (vrgl. § 3), d. h. Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten, sowie zum prüfungsfreien Eintritt in das erste Semester jeder Fachschule der Eidgenössischen Technischen Hochschule,

an der Abteilung mit gebrochenem Lehrgang (4 Jahreskurse, sog. Gymnasium B) Zeugnisse mit kantonaler Geltung, d. h. Zutritt zur Universität, nicht aber zur Eidgenössischen Technischen Hochschule und nicht zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen.

I. Maturitätsprüfungen an der Gymnasialabteilung mit ungebrochenem Lehrgang (Gym. A.)

(6½ Jahreskurse).

Zulassung.

§ 2. Die Maturitätsprüfungen finden gegen Ende des obersten Kurses statt. Zugelassen werden nur solche Kandidatinnen, die am 15. Oktober des betreffenden Jahres das 18. Altersjahr zurückgelegt und der Abteilung wenigstens während der vier vorhergehenden Quartale als regelmäßige Schülerinnen angehört haben.

Ausländerinnen müssen die Abteilung vom Beginn der zweitobersten Klasse an besucht haben. Diese Ausnahmebestimmung gilt nicht für diejenigen Schülerinnen, die von einer andern schweizerischen Mittelschule herkommen und wegen Wohnungswechsels der Eltern allfällig erst ein Jahr vor der Prüfung eintreten können.

Maturitätsfächer.

§ 3. Für die Erklärung der Reife sind die Leistungen in folgenden Fächern maßgebend:

Typus A (Abteilung mit Griechisch)	Typus B (Abteilung ohne Griechisch)

entsprechend der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925:

1. Deutsch	1. Deutsch
2. Französisch	2. Französisch
3. Lateinisch	3. Lateinisch
4. Griechisch	4. Englisch, bezw. Italienisch
5. Mathematik	5. Mathematik
6. Geschichte	6. Geschichte
7. Geographie	7. Geographie
8. Physik	8. Physik
9. Chemie	9. Chemie
10. Naturgeschichte	10. Naturgeschichte
11. Zeichnen	11. Zeichnen

Stoffumfang und allgemeine Prüfungstendenz.

§ 4. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil; sie berücksichtigt in den Fächern 1—5 im wesentlichen das Unterrichtspensum der zwei obersten Klassen, in den Fächern 6—10 im wesentlichen das Pensum des Schuljahres, in dem der Fachunterricht abgeschlossen wird.

Bei der Prüfung soll mehr Gewicht auf geistige Reife und auf Selbständigkeit im Denken als auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse gelegt werden. Daher soll so viel als möglich an Stoffen, Problemen oder Anwendungen geprüft werden, die für die Schülerinnen neu sind.

Prüfungsfächer.

§ 5. Eine Prüfung findet stets in den Fächern 1—5 und abwechslungsweise in zweien der Fächer 6—10 statt (vrgl. §§ 7 und 11).

Diese Fächer werden von der kantonalen Maturitätskommission bestimmt und den Kandidatinnen zu Beginn des Quartals, in welches die Prüfung fällt, bekanntgegeben. Im Zeichnen findet keine Prüfung statt.

§ 6. Für diejenigen Fächer, in denen der Unterricht vor dem Ende der 7. Klasse aufhört, wird die Prüfung auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Fachunterrichtes angesetzt. Für alle andern Fächer beginnen die schriftlichen Prüfungen in der 7. Klasse nach Mitte Juni und endigen spätestens acht Tage vor der mündlichen Maturitätsprüfung.

§ 7. Die schriftlichen Prüfungen erstrecken sich immer auf die Fächer 1—5. Bei den Fächern 6—10 bestimmt die kantonale Maturitätskommission, ob in beiden Fächern (§ 5) schriftlich oder in einem Fach schriftlich und im andern mündlich geprüft wird.

Schriftliche Prüfung.

§ 8. Die schriftlichen Prüfungen bestehen für das Deutsche und die modernen Fremdsprachen in einem Aufsatz, für das Lateinische und das Griechische in der Übersetzung eines vorgelegten Textes ins Deutsche, für Mathematik, Geschichte, Geographie, Physik, Chemie und Naturgeschichte in der Lösung einiger Aufgaben oder der Beantwortung bestimmter Fragen oder der Bearbeitung eines Themas.

§ 9. Bei den schriftlichen Maturitätsprüfungen dürfen keine Hilfsmittel benützt werden mit Ausnahme der an der Schule vorgeschriebenen Logarithmentafel und des Geographieatlasses.

Allfällige vom Lehrer als nötig erachtete Erklärungen sind den Kandidatinnen vor Beginn der Arbeit mitzuteilen und nachher den Experten zur Kenntnis zu geben.

§ 10. Für die schriftlichen Maturitätsarbeiten wird für die Fächer 1—5 eine Zeit von vier, für die Fächer 6—10 eine Zeit von zwei Stunden anberaumt. Die Arbeiten werden unter unausgesetzter Aufsicht von Lehrern der Klasse angefertigt, nachher von den Fachlehrern korrigiert, beurteilt und rechtzeitig dem Experten zur Einsicht zugestellt. Experten und Fachlehrer setzen die maßgebenden Noten gemeinsam fest. Den Kandidatinnen dürfen diese Noten nicht mitgeteilt werden. Eine nachträgliche Besprechung der schriftlichen Arbeiten mit den Kandidatinnen findet in der Regel nicht statt.

Mündliche Prüfung.

§ 11. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Deutsch, Französisch und Mathematik, dazu gemäß Bestimmung der kantonalen Maturitätskommission bei Typus A auf Latein oder Griechisch, bei Typus B auf Latein oder Englisch, beziehungsweise Italienisch, ferner auf eines der Fächer 6—10 (§§ 5 und 7), wenn ein solches von der Maturitätsprüfungskommission für die mündliche Prüfung bestimmt worden ist.

§ 12. Die mündliche Prüfung findet in Gruppen von vier, ausnahmsweise fünf Kandidatinnen statt.

Nach der Prüfung setzen Experte und Fachlehrer die Noten gemeinsam fest.

Prüfungsnote.

§ 13. Bei den Prüfungen werden die Leistungen, gleich wie in den Schulzeugnissen, durch ganze und halbe Noten im Bereich

der Skala 6—1 bewertet, wobei 3½ die Bedeutung „nicht ganz genügend“ hat. Die Prüfungsnote ist in Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wird, gleich dem arithmetischen Mittel dieser Noten, in Fächern mit nur schriftlicher oder mündlicher Prüfung gleich dieser Note.

Erfahrungsnote.

§ 14. Die Erfahrungsnote ist gleich dem arithmetischen Mittel aus den Noten der letzten drei Zeugnisse, die für dieses Fach ausgestellt wurden.

Maturitätsnote.

§ 15. Die Maturitätsnote ist in den Fächern, in denen geprüft wird, gleich dem arithmetischen Mittel aus Erfahrungs- und Prüfungsnote. Ist der Bruchteil des Mittels ¼, so wird nach der Seite der Erfahrungsnote auf- oder abgerundet.

In Fächern, in denen nicht geprüft wird, ist die Maturitätsnote gleich der auf die nächste ganze oder halbe Zahl auf- oder abgerundeten Erfahrungsnote.

Reifeerklärung.

§ 16. Das Zeugnis der Reife darf nur erteilt werden, wenn die Summe der Zensuren in sämtlichen Maturitätsfächern (§ 3, 1—11) mindestens 40 beträgt. Ferner schließen in den Fächern 1—10 eine Note unter 2 oder zwei Noten unter 3, drei Noten unter 3½ oder vier Noten unter 4 die Erteilung des Reifezeugnisses aus. Es darf ferner die Summe der drei tiefsten Noten nicht 9 oder weniger sein.

Maturitätszeugnis.

§ 17. Im Maturitätszeugnis werden die Fachnoten (Maturitätsnoten) in ganzen Zahlen nach folgender Skala ausgedrückt: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = genügend, 3 = ungenügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach.

Die erteilten halben Maturitätsnoten werden in der Weise auf- oder abgerundet, daß die Notensumme nicht oder nur unwesentlich geändert wird.

§ 18. Im Turnen, sowie in den fakultativen Fächern Englisch, Italienisch und Zeichnen (Ergänzungskurs) wird der Durchschnitt aus den Leistungsnoten der drei dem Abschluß des Fachunterrichtes vorangehenden Zeugnisse, in ganze Zahlen umgerechnet, in das Maturitätszeugnis eingetragen. Auf die Reifeerklärung haben diese Noten keinen Einfluß.

Schlußsitzung.

§ 19. Die Entscheidung über die Erteilung des Reifezeugnisses findet in einer gemeinsamen Sitzung der Kantonalen Ma-

turitätskommission, der Experten und der Examinatoren auf Antrag des Rektorates statt. Bei dieser Verhandlung haben die Examinatoren beratende Stimme.

Wiederholung der Prüfung.

§ 20. Eine Kandidatin, die das Examen nicht bestanden hat, kann erst zu der folgenden ordentlichen Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

Ausschluß.

§ 21. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird bestraft und kann Zurückweisung von der ganzen Prüfung, beziehungsweise Verweigerung des Maturitätszeugnisses zur Folge haben.

Eine aus diesem Grunde abgewiesene Kandidatin kann erst zu der folgenden ordentlichen Maturitätsprüfung zugelassen werden. In besonders schweren Fällen kann durch Verfügung der Erziehungsdirektion auf Antrag der Kantonalen Maturitätskommission Ausschließung für immer erfolgen.

Die Kandidatinnen sind vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfung auf die vorstehenden Bestimmungen (Absatz 1 und 2) aufmerksam zu machen.

Zeugnisformular.

§ 22. Der Maturitätsausweis enthält:

a) die Hauptaufschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft;
b) den Untertitel: Töchterschule der Stadt Zürich, Abteilung Gymnasium, Typus A oder B (§ 3);
c) den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum der Studienberechtigten;
d) die Angabe der Zeit, während der sie als regelmäßige Schülerin die Gymnasialabteilung der Töchterschule besucht hat, mit dem Datum des Eintritts und des Austritts;
e) die Noten der Maturitätsfächer nach § 3 und diejenigen der übrigen Fächer nach § 18;
f) die Unterschrift der Kantonalen Erziehungsdirektion und des Rektorates der Töchterschule der Stadt Zürich.

II. Maturitätsprüfungen an der Gymnasialabteilung mit gebrochenem Lehrgang (Gym. B.)

(4 Jahreskurse, vrgl. § 1).

Allgemeines.

§ 23. Die Durchführung der Maturitätsprüfungen an dieser Abteilung geschieht nach denselben Grundsätzen wie an der Ab-

teilung mit ungebrochenem Lehrgang. Es finden auf sie insbesondere die §§ 2 (Abschnitt 2), 4, 5, 7—16, 19—21 unverändert Anwendung.

Zulassung.

§ 24. Zugelassen werden nur solche Kandidatinnen, die am 15. April des betreffenden Jahres das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die übrigen in § 2 genannten Bedingungen erfüllen.

Maturitätsfächer.

§ 25. Die Maturitätsfächer entsprechen den in § 3 für den Typus B angeführten.

Prüfungstermin.

§ 26. Die schriftlichen Prüfungen beginnen anfangs März und sollen mindestens acht Tage vor den mündlichen Prüfungen beendet sein. Sofern in einem Fach der Unterricht vor dem Ende der 4. Klasse aufhört, wird die Prüfung auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Fachunterrichtes angesetzt.

Reifeerklärung.

§ 27. Die Reifeerklärung erfolgt nach den in § 16 festgelegten Bedingungen.

Maturitätszeugnis.

§ 28. Die Anwendung halber Noten ist auch für das Maturitätszeugnis gestattet.

Zeugnisformular.

§ 29. Der Maturitätsausweis enthält:

a) die Hauptaufschrift: Kanton Zürich;

b—f) die in § 22 vorgesehenen weitern Angaben.

§ 30. Das vorstehende Reglement gelangt erstmals zur Anwendung an der Abteilung mit ungebrochenem Lehrgang bei den Maturitätsprüfungen im Herbst 1935, an der Abteilung mit gebrochenem Lehrgang bei den Maturitätsprüfungen im Frühjahr 1935.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement für die Maturitätsprüfungen der Gymnasialabteilung der Höheren Töchterschule der Stadt Zürich vom 16. März 1920.

---

7. Aus: **Lehrplan des Kantonalen Lehrerseminars Küsnacht-Zürich.** (Vom 16. Januar 1934.)

Übersicht über die Fächer- und Stundenverteilung.

	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		Gesamt-Jahres-stunden
	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.	
A. Pädagogische Fächer.									
1. Pädagogik (Psychologie und allgemeine Pädagogik)					2	2	2	3	4½
2. Geschichte der Pädagogik					1	1	1	1	2
3. Methodik:									
a) Allgemeine Methodik			1	1					1
b) Besondere Methodik					2	2			2
c) Didaktische Uebungen								1	½
4. Kurse zur Einführung in den Arbeitsunterricht (Je eine Woche anfangs Sommer- und Frühlingsferien.)									
5. Pädagogisches Praktikum:									
a) Uebungen in Gruppen					1 H	1 H			1
b) Einzelausbildung an Uebungsschulen . .							4		2
c) Lehrpraxis					1 Woche		2 Wochen		
d) Pädagogische Schlußarbeit									
6. Einführung in die Unterrichtsgesetzgebung . (Nicht Examenfach.)								1	½
B. Humanistische Fächer.									
7. Deutsche Sprache . .	6	5	4+1 H	4+1 H	4	3+1 H	5	5+1 H	20
8. Französische Sprache .	4	4	4	3	3	3	3	4	14
9. Geschichte	3	3	3	2	2 H	2 H	2	4	10½
C. Mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer.									
10. Mathematik	5	5	4	4	4	4	4	4	17
11. Buchhaltung			1						½
12. Geographie	2	2	2	3					4½
13. Biologie	2 H	2 H	2 H	2 H	1 H	2	2		6½
14. Physik				2	2	3+1 H	3+1 H		6
15. Chemie				2+1 H	2+1 H	2			4

Übersicht über die Fächer- und Stundenverteilung (Fortsetzung).

	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		Gesamt-Jahres-stunden
	S.	W.	S.	W.	S.	W.	S.	W.	
D. Kunstfächer und Leibesübungen.									
16. a) Gesang	1 H	1 H	1 H	1 H	1 H	1 H	1	1	4
b) Gesangsmethodik .					1				1/2
17. Instrumentalunterricht	2	2	2	2	1	1	1	1	6
18. Zeichnen (Methodik inbegriffen)	2 H	3 H	3 H	2 H	2 H	2 H	2 H	2 H	9
19. Schreiben (Methodik inbegriffen)	2	3	1						3
20. Leibesübungen (Methodik inbegriffen) .	3	2	3	2	3	2	3	2	10
E. Freifächer.									
21. Religionskunde . . .			2	2			2	2	4
22. a) Latein		3	3	3	3	3	3		9
b) Englisch		3	3	3	3	3	3		9
c) Italienisch . . .		3	3	3	3	3	3		9
23. Instrumentalmusik (Klavier, Violin, Orgel)		1	1	1	1	1	1		3
F. Wochenstundenzahlen (Religionskunde inbegriffen)	32	32	34	34	33	33	32+4*	32	133

*) Unterrichtspraxis.

8. Aus: **Abgeänderte Lehrpläne der einzelnen Fachschulen am Technikum in Winterthur.** (1934.)

Zusammenstellung der Lehrpläne.

Schule für Hochbau.

Unterrichtsfach	Klasse					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Deutsche Sprache	3	2÷3	2			
Rechnen	3					
Algebra	5	3				
Geometrie	5	3				
Mathematik			2	2		
Darstellende Geometrie		6÷7				
Angewandte darstellende Geometrie			4	2		

Schule für Hochbau (Fortsetzung).

Unterrichtsfach	Klasse I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Perspektive			2			
Physik	3	3	2			
Chemie	3	3				
Linear- und Fachzeichnen	8÷10					
Freihandzeichnen	4	4	4÷3	3	4÷3	
Modellieren				3	3	3
Baukunde			2		4	
Konstruktionslehre und Bauzeichnen		10	12÷14	12÷14		
Baumaterialienlehre				2		
Baukosten und Bauführung				6		
Bauentwerfen					14÷15	14÷15
Baumechanik			2	4	2	
Vermessungskunde			2			
Stahl- und Eisenbetonbau						8
Erd- und Wegbau					3	
Installationsarbeiten						4÷6
Baustillehre						2
Baurecht						2
Buchhaltung					2	
Staatsbürgerkunde					2	
Total Stunden pro Woche	34÷36	34÷36	34÷35	34÷36	34	33÷36

Schule für Tiefbau.

Unterrichtsfach	Klasse I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Deutsche Sprache	3	2÷3	2			
Rechnen	3					
Algebra	5	3	5			
Geometrie	6	5	5	2		
Darstellende Geometrie		6÷7	4			
Mathematik				4	3	
Physik	4	3	3			
Chemie	3	3				
Baukonstruktionslehre		4÷5	3÷2	4	2	
Plan- und Fachzeichnen	10÷12	4	4÷5			
Geologie		3				
Baumechanik			2	8	4	
Hydraulik				3÷4		
Vermessungskunde			8	5	5	
Baumaterialienkunde				2÷3		
Grundbau				4	3	
Eisenbahnbau						6
Brückenbau					4	6
Wasserbau					4	6
Eisenbetonbau					2	4
Wasserversorgung						2
Kanalisation						2

Schule für Tiefbau (Fortsetzung).

Unterrichtsfach	Klasse I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Erd-, Weg- und Straßenbau					4÷5	
Elektrische Antriebe				2		
Buchhaltung					2	
Rechtskunde						2
Staatsbürgerkunde					2	
Baumaschinen						2
Baukosten- und Bauführung						3÷4
Total Stunden pro Woche	34÷36	33÷36	36	34÷36	35÷36	33÷34

Schule für Elektrotechnik.

Unterrichtsfach	Klasse I.	II.	III.	IV.	Starkstrom V.	VI.	Fernmeldetechnik V.	VI.
Deutsche Sprache	3	3						
Rechnen	3							
Algebra	5	4						
Mathematik			4	5	3		3	
Geometrie	5	4	3					
Darstellende Geometrie		5	2					
Physik	4	5						
Chemie	3	3						
Geometrisches Zeichnen	2							
Maschinenzeichnen	8	8						
Technologie	2	2÷3						
Technologie der Isolierstoffe			2					
Maschinenelemente			2	3				
Festigkeitslehre			5					
Mechanik			3	3				
Maschinenlehre				4	4			
Konstruktions-Übungen			5	5				
Elektrizitätslehre			6	4				
Elektrische Festigkeitslehre				2				
Starkstrom-Anlagen:								
a) Vortrag				3	4	4	4	4
b) Übungen						4÷5		4÷5
Apparatebau						4÷5		
Elektrische Maschinen:								
a) Vortrag					5	5	5	4
b) Konstruktions-Übungen					7÷9	5÷6		
Gleichrichter und Ventile					3		3	
Fernmeldetechnik				2	2		2	
Automat. Fernsprech-Anlagen							3÷4	3÷4
Übertragungstechnik							4÷3	4÷3
Hochfrequenztechnik					4		4	3
Laboratorium			3÷4	3	3	6	3	6
Staatsbürgerkunde				2				
Buchhaltung						2		2
Skizzierübungen							3÷4	
Total Stunden pro Woche	35	34÷35	35÷36	36	35÷37	30÷33	34÷35	30÷31

3. Universität.

9. **Reglement über die Organisation der Studentenschaft an der Universität Zürich [§ 87 der Universitätsordnung vom 11. März 1920].** (Vom 14. September 1934.)

---

10. **Ergänzung des Reglementes für die Kranken- und Unfallkasse der Universität Zürich vom 5. Dezember 1919.** (Vom 16. Januar 1934.)

---

11. **Abänderung des Reglementes für die Aufnahme von Studierenden an der Universität Zürich.** (Vom 30. Oktober 1934.) [Betrifft Gebühren.]

---

12. **Abänderung der Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich.** (Vom 30. Oktober 1934.) (Betrifft Gebühren des Abgangszeugnisses.]

---

13. **Verteilung der Semesterbeiträge der Studierenden.** (Erziehungsratsbeschluß vom 1. Juni 1934.)

---

14. **Promotionsordnung der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Zürich.** (Vom 1. Juni 1934.)

---

15. **Abänderung des Reglementes über die Organisation, den Betrieb und das Rechnungswesen des Hygiene-Institutes der Universität Zürich.** (Vom 29. November 1934.)

---

4. Lehrerschaft aller Stufen.

16. **Gesetz über eine zeitlich begrenzte Herabsetzung der gesetzlichen Besoldungen der Pfarrer und der Lehrer an der Volksschule.** (Vom 8. Juli 1934.)

Die Herabsetzung erfolgte mit Wirkung ab 1. April 1934 in gleichem Maße und auf die gleiche Zeitdauer berechnet wie die Herabsetzung der Besoldungen der übrigen Beamten und Angestellten des Kantons.

---

17. Reglement über die Ausbildung von Abiturienten zürcherischer Mittelschulen zu Primarlehrern (Primarlehramtskurs). (Vom 10. März 1934.)

A. Die Organisation der Kurse.

§ 1. Den Abiturienten der Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur wird Gelegenheit geboten, in Ergänzungskursen sich für das Primarlehramt vorzubereiten.

Der Erziehungsrat bestimmt jedes Frühjahr vor Beginn des Schuljahres in angemessener Berücksichtigung der ins Seminar Küsnacht bewilligten Aufnahmen die Zahl der Schüler und Schülerinnen, die in die Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur aufgenommen werden dürfen.

Der Erziehungsrat setzt gleichzeitig die Höchstzahl der Teilnehmer des im folgenden Herbste beginnenden Primarlehramtskurses fest. Die Zahl der Teilnehmer darf in der Regel die Hälfte der Schülerzahl der obersten Klasse des Seminars Küsnacht nicht übersteigen.

Innerhalb der so festgelegten Höchstzahl können bei Bedarf in den Primarlehramtskurs Abiturienten der übrigen Kantonsschulabteilungen Zürich und Winterthur, sowie der Gymnasialabteilung der Töchterschule der Stadt Zürich aufgenommen werden. Ihre Zahl bleibt in der Regel auf ein Viertel der auf Grund ihrer Ausweise zugelassenen Kandidaten aus der Lehramtsabteilung Winterthur beschränkt. Die Abiturienten der kantonalen Handelsschule Zürich, die aufgenommen zu werden wünschen, haben sich einer Ergänzungsprüfung zu unterziehen, deren Bedingungen vom Erziehungsrate festgelegt werden.

§ 2. Für die Zulassung zu den Kursen sind außer dem Maturitätszeugnis folgende Ausweise notwendig:

a) Ausweis über genügende Kenntnisse und Fertigkeiten in Gesang und Musiktheorie, Zeichnen, Turnen und Instrumentalmusik (Klavier oder Violine), sowie über den Besuch eines physikalischen und chemischen Praktikums. Die Erziehungsdirektion ist berechtigt, die Zulassung vom Ergebnis einer Prüfung abhängig zu machen;

b) Ärztliches Zeugnis über guten Gesundheitszustand und Ausweis über Impfung.

Kandidaten, die bei der Schlußprüfung an der vorbereitenden Schulanstalt im Deutschen, im Französischen, in Geschichte, in den Naturwissenschaften und in Mathematik die Note 4 nicht erreicht haben, werden erst zum Besuche des Kurses zugelassen, wenn sie in den betreffenden Fächern eine Nachprüfung bestanden haben.

§ 3. Die Kurse beginnen im Herbst und dauern ein Jahr.

§ 4. Lehrgegenstände sind:

I. Psychologie und Pädagogik:
- a) Psychologie;
- b) Allgemeine Pädagogik;
- c) Geschichte der Pädagogik;
- d) Einführung in die Heilpädagogik.

II. Didaktik, Schulgesundheitspflege und Staatskunde:
- a) Allgemeine Didaktik;
- b) Spezielle Methodik des Volksschulunterrichtes;
- c) Einführung in die Unterrichtspraxis;
- d) Schulgesundheitslehre;
- e) Staatskunde unter besonderer Berücksichtigung der Schulgesetzeskunde.

III. Kunstfächer:
- a) Gesang und Musiktheorie und Methodik des Gesangunterrichtes;
- b) Turnen und Methodik des Turnunterrichtes;
- c) Zeichnen und Methodik des Zeichenunterrichtes;
- d) Instrumentalmusik.

IV. Religion:
- a) Religionskunde (fakultativ);
- b) Methodik des Religionsunterrichtes.

§ 5. Der Unterricht in Psychologie und Pädagogik, Schulgesundheitslehre, Religionskunde und Didaktik wird nach Möglichkeit durch Vorlesungen an der Universität vermittelt. Die Einführung in die Schulpraxis erfolgt in der den Kursen angegliederten kantonalen Übungsschule. Die Ausbildung in Instrumentalmusik geht auf Kosten des Kandidaten.

§ 6. Die Einrichtung der Kurse wird durch eine vom Erziehungsrate zu erlassende Studienordnung geregelt. Die Dozenten und Übungsleiter werden vom Erziehungsrate bestimmt. Für die Durchführung der Kurse trifft im übrigen die Erziehungsdirektion in Verbindung mit dem Leiter der methodologischen Übungen die erforderlichen Anordnungen.

B. Die Fähigkeitsprüfungen.

§ 7. Die Kurse werden mit einer Fähigkeitsprüfung abgeschlossen. Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 4 bezeichneten Fachgruppen und Fächer. Umfang und Dauer der Prüfung setzt der Erziehungsrat fest.

§ 8. Zur Bezeichnung der Prüfungsergebnisse dienen die ganzen und halben Noten 1 bis 6, wobei 1 die niedrigste, 6 die höchste Note bedeutet.

§ 9. Für die Erteilung des Zeugnisses der Wählbarkeit an zürcherische Primarlehrstellen muß sowohl die Gesamtdurchschnittszensur, als auch die Durchschnittszensur der einzelnen Fächergruppen mindestens 4 betragen.

Bei Examinanden, die sich der Prüfung in Religionskunde unterziehen, wird diese Fachnote zur Ermittlung der Durchschnittszensur herangezogen. Im übrigen bleibt sie ohne Einfluß auf das Prüfungsresultat.

§ 10. Kandidaten, die dieses Resultat nicht erreicht haben, können die Prüfung nach einem Semester wiederholen. Die Nachprüfung wird in denjenigen Fächergruppen erlassen, in denen wenigstens die Durchschnittszensur 4½ erreicht wurde.

C. Schlußbestimmung.

§ 11. Dieses Reglement tritt auf den 1. April 1934 in Kraft; es ersetzt das Reglement über die Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität vom 26. September 1912 und die Studienordnung vom 21. August 1912.

---

18. Wegleitung für die Vorbereitung auf das höhere Lehramt in den Fächern der philosophischen Fakultät I der Universität Zürich. (Vom 14. September 1934.)

---

19. Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern an der Universität Zürich. (Vom 14. September 1934.)

---

5. Verschiedenes.

20. Zentralbibliothek Zürich. Abänderung der Bibliothekordnung vom 11. Februar 1915. (Vom 22. April und 21. Juli 1932, 4./7. Juli 1934.)

II. Kanton Bern.

Lehrerschaft aller Stufen.

1. Gesetz betreffend die vorübergehende Herabsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen. (Vom 7. Januar 1934.)

Der Große Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

Art. 1. Die Anteile des Staates und der Gemeinden an der gesetzlichen Barbesoldung der Lehrkräfte der Primarschulen, Sekundarschulen und Progymnasien, die Arbeitslehrerinnen inbegriffen, werden wie folgt herabgesetzt:

a) Bei den Lehrerinnen und ledigen Lehrern der Primarschule um 6½ %, bei denjenigen der Sekundarschule und Progymnasien um 5½ %;

b) bei den verheirateten Lehrern der Primarschule um 5 %, bei denjenigen der Sekundarschule und Progymnasien um 4½ %. Für jedes Kind unter 18 Jahren, für das sie tatsächlich sorgen, vermindert sich der Abzug um ½ %;

c) für verwitwete und geschiedene Lehrer und Lehrerinnen die eigenen Haushalt führen, gelten die gleichen Abzüge wie für die verheirateten Lehrer;

d) für einen verheirateten Lehrer, dessen Ehefrau aus einer Anstellung im Dienste des Bundes, des Kantons, einer Gemeinde oder eines Unternehmens mit öffentlich-rechtlichem Charakter ein Einkommen in der Höhe von wenigstens der gesetzlichen Minimalbesoldung einer Primarlehrerin bezieht, erfolgt der Abzug wie bei ledigen Lehrern.

Für die Berechnung der Abzüge gilt jeweilen der am ersten Tag eines Quartals bestehende Zivilstand und Familienbestand.

Art. 2. Die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Lehrkräfte der höhern Mittelschulen (Art. 22 Lehrerbesoldungsgesetz) werden um einen Betrag herabgesetzt, der prozentual dem Besoldungsabbau entspricht, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei den Lehrkräften der Sekundarschulen und Progymnasien der betreffenden Gemeinden erfolgt.

Art. 3. Der in Art. 1 vorgesehene Abzug erfolgt auch auf sämtlichen weitern vom Staat festgesetzten Zulagen und Entschädigungen mit Besoldungscharakter. Ausgenommen sind die Entschädigungen für Naturalien der Primarlehrerschaft und für Stellvertretungen.

Art. 4. Die Versicherung der Lehrkräfte, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Mitglieder der Lehrerversicherungskasse sind, wird auf der Grundlage der bisherigen Besoldungsbezüge weitergeführt.

Die während der Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes neu in die Versicherungskasse eintretenden Lehrkräfte werden für die ihnen effektiv ausgerichtete Besoldung versichert.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1934 für so lange in Kraft, als die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates durch Dekret des Großen Rates herab-

gesetzt sind. Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind für diese Zeit aufgehoben.

Art. 6. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

---

2. Aus: **Reglement für die Sekundarlehrerprüfungen des Kantons Bern.** (Vom 27. April 1934.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens und in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patentes für Lehrstellen an Sekundarschulen und Progymnasien zeitgemäß festzustellen und die damit in Beziehung stehenden Prüfungen zu ordnen, auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dem vorliegenden Reglement sind die folgenden Prüfungen unterstellt:

1. Prüfungen für Sekundarlehrerpatente (Vollpatente):
   a) sprachlich-historischer,
   b) mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung,
2. Prüfungen für Ergänzungspatente,
3. Prüfungen für Fachpatente,
4. Prüfungen für Fachzeugnisse,
5. Abschlußprüfung des Vorkurses für Abiturienten von Gymnasien.

§ 2. Die in § 1, Ziffern 1—4, aufgeführten Prüfungen finden jährlich zweimal statt, im Frühling und im Herbst. Die Abschlußprüfung des Vorkurses wird nur im Frühjahr abgenommen. Der Zeitpunkt der Prüfungen wird durch die Prüfungskommission bestimmt und im Amtlichen Schulblatt bekanntgemacht.

§ 3. Die Bewerber haben sich bis zu dem in der Ausschreibung angegebenen Zeitpunkt bei dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzumelden, anzugeben, welche Prüfung sie bestehen wollen, und (nach § 16) die Fächer genau zu bezeichnen, für die sie das Patent erwerben wollen.

Angemeldete Bewerber, die von der Prüfung abzustehen wünschen, haben dies vor Beginn der Hauptprüfung dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen.

§ 4. Jeder Bewerber hat eine Prüfungsgebühr zu entrichten, die bei der Hochschulverwaltung einzuzahlen ist. Die Quittung

ist dem Präsidenten der Kommission bei der Anmeldung einzuhändigen.

Die Gebühr beträgt:

Für Bewerber um eine der Prüfungen, die in § 1, Ziffern 1 bis 4, aufgeführt sind, Fr. 42.—, im Wiederholungsfalle Fr. 25.—,

für die Bewerber um die Abschlußprüfung des Vorkurses in jedem Falle Fr. 10.—.

II. Leitung und Durchführung der Prüfungen.

§ 5. Zur Abhaltung der Prüfungen wählt der Regierungsrat sowohl für den deutschen als auch für den französischen Kantonsteil je eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. In den Kommissionen sollen die Hochschul- und die Mittellehrerschaft angemessen vertreten sein. Den Vizepräsidenten und den Sekretär bezeichnet jede Kommission selbst; sie beruft auch die erforderlichen Examinatoren. Die Amtsdauer ist vier Jahre.

§ 6. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen und die Examinatoren werden gemäß Verordnung I des Regierungsrates betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen vom 2. März 1923 entschädigt.

§ 7. Die Prüfung zerfällt in Vorprüfungen und Hauptprüfung.

Vorprüfungen werden durchgeführt für diejenigen Fächer, die nach dem Studienplan für die Lehramtsschule vor Ende des Kurses abschließen.

§ 8. Die Prüfungskommission bestimmt, ob ein Fach nur schriftlich oder nur mündlich oder schriftlich und mündlich geprüft werden soll und in welchen Fächern praktische Prüfungen stattzufinden haben.

Soweit es nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen geschieht, setzt sie die Zeit fest, die jeder einzelnen Prüfung eingeräumt wird.

§ 9. Die schriftliche Prüfung ist nicht öffentlich. Sie findet unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission oder eines Examinators statt.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Sie wird durch einen Examinator in Anwesenheit von mindestens einem weitern Mitglied der Prüfungsbehörde durchgeführt. Sie dauert in der Regel in jedem Fach für je zwei Bewerber eine Stunde. Wenn es notwendig ist, kann die Prüfungskommission für einzelne Fächer längere Prüfungszeiten ansetzen.

Die praktischen Prüfungen sind nicht öffentlich. Sie werden in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungsbehörde durchgeführt.

§ 10. Bewerber um Fachzeugnisse und Fachpatente dürfen in der mündlichen Prüfung nicht zusammen mit Bewerbern um ein Sekundarlehrerpatent oder ein Ergänzungspatent geprüft werden.

§ 11. Der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel hat die Wegweisung von der Prüfung zur Folge.

§ 12. Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung in einem Fach haben die Examinanden und Zuhörer das Prüfungszimmer zu verlassen, worauf der Examinator mit dem Beisitzer das Ergebnis feststellt und mit Ziffern von 6 bis 1 bewertet, wovon 6 die beste Note ist.

§ 13. Nach Durchsicht der schriftlichen Arbeiten und Beendigung aller einzelnen Prüfungen werden, soweit es erforderlich ist, die Noten noch bereinigt und in eine Tabelle eingetragen, die vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet und an die Direktion des Unterrichtswesens übersandt wird.

Die Examinatoren wohnen der Schlußsitzung mit beratender Stimme bei.

III. Sekundarlehrerpatente (Vollpatente).

§ 14. Das Sekundarlehrerpatent berechtigt zur Anstellung als Lehrer an bernischen Sekundarschulen und bernischen Progymnasien. Es kann nur an Bewerber ausgegeben werden, die das 21. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 15. Bewerber um Sekundarlehrerpatente haben ihrer Anmeldung beizulegen oder dem Präsidenten der Prüfungskommission zu übergeben:

A. *Alle Bewerber:*

1. eine Quittung der Hochschulverwaltung über die bezahlte Prüfungsgebühr (§ 4),
2. einen Geburtsschein,
3. ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden,
4. Zeugnisse über eine ausreichende allgemeine Vorbildung.

   Die allgemeine Vorbildung setzt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die in der obersten Klasse eines bernischen Real- oder Literargymnasiums oder in der obersten Klasse eines bernischen Lehrerseminars erworben werden. Die Bewerber haben daher in der Regel ein Maturitätszeugnis oder ein bernisches Primarlehrerpatent vorzulegen.

Wenn die Zeugnisse über die allgemeine Vorbildung von auswärtigen Anstalten herrühren, oder wenn andere Ausweise als Maturitätszeugnisse und bernische Primarlehrerpatente vorgelegt werden, so entscheidet die Direktion des Unterrichtswesens auf Grund eines Gutachtens der Prüfungskommission, ob sie als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien,

5. einen Ausweis, daß sie für alle Semester, die sie an der Hochschule Bern zugebracht haben, in das Register der Lehramtsschule eingetragen waren,
6. einen Ausweis über mindestens zweijährige akademische Studien. Angerechnet werden nur solche Semester, die ausschließlich dem Studium gewidmet wurden.

   Deutschsprechenden Bewerbern kann ein an einer andern Hochschule zugebrachtes Semester nur dann angerechnet werden, wenn der innegehaltene Studienplan demjenigen der Lehramtsschule Bern der Hauptsache nach entspricht.

   Bewerber sprachlich-historischer Richtung aus dem Jura haben sich darüber auszuweisen, daß sie während zwei aufeinanderfolgenden Semestern die Hochschule Bern und die zwei andern Semester eine Hochschule französischer Zunge besucht haben,
7. einen Ausweis über einen Aufenthalt in französischem Sprachgebiet für Deutschsprechende, in deutschem für Französischsprechende.

   Die Dauer des Aufenthaltes beträgt für Bewerber der sprachlich-historischen Richtung mindestens 150 Tage (in höchstens drei Teilen), für Bewerber der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung mindestens 90 Tage (in höchstens zwei Teilen).

   Es werden nur Aufenthalte angerechnet, die in die Zeit nach Abschluß der vorbereitenden Schulen (Gymnasium oder Seminar) fallen.

B. *Bewerber der sprachlich-historischen Richtung:*
in den *Sprachfächern* ein Verzeichnis derjenigen Schriftwerke, die sie aus eigenem Studium gründlich kennen,
in der *Geschichte* ein Verzeichnis derjenigen Geschichtswerke und Abschnitte, die sie genauer studiert haben.

C. *Abiturienten der Gymnasien:*
einen Ausweis über die bestandene Vorkursprüfung (Abschnitt VII, §§ 34—37).

D. *Seminaristisch vorgebildete Bewerber:*
einen Ausweis über wenigstens zweijährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe.

E. *Bewerber um die Lehrbefähigung für Latein und Griechisch an Sekundarschulen und Progymnasien:*

das Reifezeugnis eines bernischen Literargymnasiums oder einer andern gleichwertigen Anstalt. Über die Gleichwertigkeit anderer Ausweise entscheidet die Unterrichtsdirektion gestützt auf ein Gutachten der Prüfungskommission.

§ 16. Die Prüfung umfaßt folgende *obligatorische* Fächer:

1. *Für alle Bewerber:*
   a) Pädagogik, einschließlich Methodik,
   b) Lehrprobe,
   c) Turnen. Befreiung vom Turnen wird nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses erteilt. Vom Turnen Befreite haben im Examen dieses Fach durch ein freigewähltes Prüfungsfach zu ersetzen.

2. *Für die Bewerber sprachlich-historischer Richtung:*
   a) Muttersprache (Deutsch oder Französisch),
   b) erste Fremdsprache (Französisch für Deutschsprechende, Deutsch für Französischsprechende),
   zwei der nachstehend genannten Fächer nach freier Wahl:
   c) Italienisch oder Englisch,
   d) Geschichte,
   e) Geographie,
   f) Freihand- und technisches Zeichnen,
   g) Gesang.

3. *Für die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung:*
   a) Mathematik,
   b) Physik,
   zwei der nachstehend genannten Fächer nach freier Wahl mit der Einschränkung, daß mindestens eines der biologischen Fächer Zoologie oder Botanik gewählt wird und es einzig einem Bewerber, der sich für das Fach Mineralogie und Geologie entscheidet, freisteht, das biologische Fach durch Chemie zu ersetzen,
   c) Chemie,
   d) Botanik,
   e) Zoologie,
   f) Mineralogie und Geologie,
   g) Geographie,
   h) Freihand- und technisches Zeichnen,
   i) Gesang.

Die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richhaben außerdem einen *Prüfungsaufsatz* in der Muttersprache zu liefern.

§ 17. Als *fakultative* Prüfungsfächer können gewählt werden: Religion, Latein und Griechisch.

(§ 18 stellt die Anforderungen in den einzelnen Fächern fest.)

§ 19. Das Patent kann einem Bewerber nicht erteilt werden:

a) wenn er in einem Fach die Note 1 oder in zwei Fächern die Note 2 oder in drei Fächern eine Note unter 4 erhalten hat,
b) wenn der Durchschnitt sämtlicher Fachzensuren die Zahl 4 nicht erreicht,
c) wenn die Note der Lehrprobe unter 4 steht,
d) einem Bewerber der sprachlich-historischen Richtung auch dann nicht, wenn er in der Muttersprache mit einer Note unter 4 beurteilt worden ist.

Wird einem Bewerber das Patent verweigert, so darf er eine zweite und gegebenenfalls eine dritte und letzte Prüfung bebestehen. Bei dieser Wiederholung sind die Kandidaten in denjenigen Fächern, in denen sie wenigstens die Note 5 erreicht haben, einer neuen Prüfung enthoben. Erreicht der Durchschnitt sämtlicher Noten die Zahl 4, so beschränkt sich die Wiederholung auf eine Nachprüfung in denjenigen Fächern, in denen der Bewerber eine Note unter 4 erhalten hat. Bewerber, die einzig wegen einer zu geringen Note in der Muttersprache oder in der Lehrprobe nicht patentiert werden, haben nur in dem betreffenden Fache eine Nachprüfung zu bestehen.

§ 20. Bewerber, die nach § 19 nicht patentiert werden, erhalten Fachpatente in denjenigen Fächern, in denen sie die Note 6 erhalten haben, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß ihre Prüfungsnote in der Pädagogik und in der Lehrprobe nicht unter 4 stehe.

IV. Ergänzungspatente.

§ 21. Inhaber eines Sekundarlehrerpatentes (Vollpatentes) können frühestens ein Jahr nach der Patentprüfung Ergänzungspatente für einzelne Fächer erwerben.

Ergänzungspatente werden nur für die in §§ 16 und 17 genannten Fächer ausgestellt.

§ 22. Bewerber um ein Ergänzungspatent haben ihrer Anmeldung das Sekundarlehrerpatent (Vollpatent) und die Quittung der Hochschulverwaltung (§ 4) beizulegen.

§ 23. Die Ergänzungsprüfung gilt als bestanden, wenn in dem betreffenden Fache mindestens die Note 4 erreicht worden ist.

V. Fachpatente.

§ 24. Ein Fachpatent berechtigt zur Wahl als Fachlehrer an einer bernischen Sekundarschule oder an einem bernischen Progymnasium. Es wird nur an Bewerber ausgegeben, die das 21. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 25. Fachpatente werden ausgestellt für alle in §§ 16 und 17 genannten Fächer mit Ausnahme der Pädagogik.

Außer dem Fache, für das ein Fachpatent begehrt wird, umfaßt die Prüfung Pädagogik und Lehrprobe (Ausnahmen betreffend Pädagogik siehe § 30 hiernach).

Für Zeichnen werden die von der Gewerbeschule in Bern ausgestellten Fähigkeitszeugnisse als Fachpatente anerkannt.

§ 26. Bewerber um Fachpatente haben ihrer Anmeldung die in § 15, al. 1—4, aufgeführten Ausweise beizulegen.

§ 27. Ein Fachpatent kann erteilt werden, wenn ein Bewerber im betreffenden Fache die Note 6 und in der Pädagogik sowie in der Lehrprobe je mindestens die Note 4 erhalten hat.

Kann einem Bewerber das Fachpatent nicht zugesprochen werden, so darf er eine zweite Prüfung bestehen. Bei dieser Wiederholung ist er in denjenigen Fächern, in denen er eine zureichende Note erhalten hat, einer neuen Prüfung enthoben.

§ 28. Fachpatente können niemals zu einem Sekundarlehrerpatent zusammengelegt werden.

§ 29. Inhabern eines bernischen Patentes für das höhere Lehramt kann die Unterrichtsdirektion auf Gesuch hin und gestützt auf ein Gutachten der Prüfungskommission für Sekundarlehrer für diejenigen Fächer, in denen sie für das höhere Lehramt patentiert sind, Fachpatente ausstellen.

§ 30. Bewerber um ein Fachpatent, die bereits über ein Vollpatent oder ein Fachpatent verfügen, sind der Prüfung in der Pädagogik enthoben.

VI. Fachzeugnisse.

§ 31. Das Fachzeugnis ist lediglich ein Ausweis über den Besitz der Kenntnisse, die in der Sekundarlehrerprüfung für das betreffende Fach verlangt werden, und berechtigt nicht zur Anstellung im öffentlichen Schuldienst. Es wird nur an Bewerber ausgegeben, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben.

Fachzeunisse können in den gleichen Fächern erlangt werden wie die Fachpatente (§ 25).

§ 32. Bewerber um ein Fachzeugnis haben ihrer Anmeldung beizulegen:

1. eine Quittung der Hochschulverwaltung über die bezahlte Prüfungsgebühr (§ 4),
2. einen Geburtsschein,
3. ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden.

§ 33. Ein Fachzeugnis kann zuerkannt werden, wenn in der Prüfung in dem betreffenden Fache mindestens die Note 5 erreicht worden ist.

VII. Abschlußprüfung des Vorkurses für Abiturienten von Gymnasien (Vorkursprüfung).

§ 34. Der Zweck des Vorkurses ist die pädagogisch-praktische Vorbildung für die Abiturienten von Gymnasien.

Für Bewerber aus dem Jura kann der Vorkurs in Pruntrut eingerichtet werden.

§ 35. Die Abschlußprüfung umfaßt die folgenden Fächer:

a) Pädagogik, einschließlich Methodik,
b) Lehrprobe,
c) Schulhygiene.

§ 36. In den einzelnen Fächern werden die folgenden Forderungen gestellt:

1. Pädagogik einschließlich Methodik.

Psychologie mit Anwendung auf die Erziehung. Die Elemente der Volksschulmethodik.

2. Schulhygiene.

Allgemeine und Schulhygiene mit wiederholenden Hinweisen auf die Elemente der Anatomie.

§ 37. Der *Vorkursausweis* kann nicht erteilt werden, wenn der Bewerber in einem Fache die Note 1 oder in der Lehrprobe eine Note unter 4 erhalten hat oder wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten die Zahl 4 nicht erreicht.

Bewerber, denen der Vorkursausweis nicht erteilt wurde, können sich zu einer zweiten Prüfung stellen. Bei dieser Wiederholung sind die Kandidaten in denjenigen Fächern, in denen sie wenigstens die Note 5 erreicht haben, einer weitern Prüfung enthoben.

VIII. Prüfungsausweise.

§ 38. Bewerbern, die die Prüfung für ein Vollpatent oder ein Fachpatent bestanden haben und denen die Wahlfähigkeit im Kanton Bern nicht zugesprochen werden kann, werden Prüfungsausweise ausgestellt.

IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 39. An Sekundarschulen und Progymnasien des Kantons sollen nur Patentierte angestellt werden. Die provisorische Anstellung darf nicht auf unbestimmte Zeit geschehen.

Für Berner und solche Bewerber, deren Eltern im Kanton Bern niedergelassen sind, bildet das Sekundarlehrerpatent oder das Fachpatent den Wahlfähigkeitsausweis. Nichtbernische Bewerber, deren Eltern nicht im Kanton Bern niedergelassen sind und die in den Besitz des bernischen Patentes (Voll- oder Fachpatent) gelangen, sind an bernische Sekundarschulen wählbar, wenn ihr Heimatkanton das bernische Patent anerkennt und die Direktion des Unterrichtswesens ihnen auf Antrag der Prüfungskommission die Wahlfähigkeit zuspricht.

§ 40. Die Direktion des Unterrichtswesens ist befugt, allfällig notwendig erscheinende Abänderungen dieses Reglementes provisorisch vorzunehmen. Sollen die Abänderungen endgültig in Kraft gesetzt werden, so hat sie darüber dem Regierungsrat Antrag zu stellen.

Aus § 41. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 31. März 1919 samt den Zusatzbestimmungen und Abänderungen vom 16. Mai 1924, 23. Dezember 1926, 29. Juli 1930 und 20. April 1931 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Nachtrag 1933.

Mittelschulen.

Règlement de l'Ecole cantonale de Porrentruy. (Du 29 mars 1933.)

Die Bestimmungen über die Schulaufsicht aus diesem Reglement sind bearbeitet im I. Teil dieses Bandes.

III. Kanton Luzern.

Sekundarschule.

Aus: **Lehrplan für die zweiklassigen Sekundarschulen des Kantons Luzern.** (Vom 23. Februar 1934.)

Wöchentliche Unterrichtsstunden.
(Für beide Klassen.)

	Knaben	Mädchen	
1. Religionslehre	2	2	Stunden
2. Deutsche Sprache	6	6	„
3. Französische Sprache	3	3	„
4. Rechnen	4	4	„
Übertrag	15	15	Stunden

	Knaben	Mädchen	
Übertrag	15	15	Stunden
5. Buchhaltung	1	1	„
6. Geometrie	2	—	„
7. Naturkunde (und Haushaltungskunde)	2	2	„
8. Geschichte und Verfassungskunde	2	1	„
9. Geographie	2	2	„
10. Schönschreiben	1	1	„
11. Zeichnen	2	2	„
12. Gesang	1	1	„
13. Turnen	2	2	„
14. Weibliche Handarbeiten	—	3	„
Gesamtzahl	30	30	Stunden

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1934.

V. Kanton Schwyz.

1. Allgemeine Wiederholungsschule.

Weisung an die Schulräte, Lehrer und Bezirksämter des Kantons Schwyz für die allgemeine Wiederholungsschule. (Vom 15. Oktober 1934.)

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Aus: **Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung.** (Vom 13. September 1934.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 und der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 23. Dezember 1932,

beschließt:

I. Organisation und Zuständigkeit der Behörden.

Für die §§ 1—8 siehe die einleitende Arbeit.

II. Berufslehre. (§ 9.)

III. Beruflicher Unterricht.

§ 10. Der berufliche Unterricht wird in den Berufsschulen erteilt.

Träger dieser Schulen sind entweder privatrechtliche Vereine oder Gemeinden, eventuell Bezirke. Im erstern Falle wählt der

Verein, im letztern Fall der Gemeinde- beziehungsweise Bezirksrat den Schulvorstand.

Bestellt ein Verein den Schulvorstand, so hat er wenigstens ein Mitglied der subventionierenden Behörde zu wählen.

§ 11. Soweit ein Bedürfnis besteht und es mit Rücksicht auf die Finanzlage einer Gemeinde oder einem Bezirke zugemutet werden kann, ist der Regierungsrat ermächtigt, Gemeinden oder Bezirke zum Betriebe von Berufsschulen zu verhalten.

§ 12. Der Regierungsrat kann Gemeinden, die keine eigene Gemeindeberufsschule für eine bestimmte Berufsart haben, aber Lehrlinge an solche Berufsschulen entsenden, verpflichten, an das Defizit dieser Schulen einen angemessenen Beitrag zu leisten.

§ 13. An die Kosten der Schulen leistet der Kanton jährliche Beiträge, die vom Kantonsrat im Voranschlag festgesetzt und vom Regierungsrat nach einheitlichen Normen an die Schulen verteilt werden.

Die Beiträge des Bundes werden vorbehalten.

§ 14. Zur Erlangung der staatlichen Beiträge sind die Schulvorstände gehalten, den Voranschlag bis 1. Juli jeden Jahres in Doppel dem Regierungsrat einzureichen.

Ebenso ist die Rechnung in dreifacher Ausfertigung samt den Belegen bis 1. Juli einzureichen.

Die Schulvorstände sind für die Richtigkeit der Angaben und Rechnungsstellung verantwortlich.

§ 15. Die Wahl der Lehrer an den Berufsschulen ist Sache des Schulvorstandes, untersteht jedoch der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 16. Alles weitere über diese Schulen, zum Beispiel den Unterricht, die Lehrmittel, die Schuldisziplin, Lehrerbesoldung usw. ordnet ein Reglement des Regierungsrates.

IV. Lehrabschluß-Prüfungen. (§§ 17—23.)

---

3. Verordnung über die Abschlußprüfungen an Handelsschulen (Handelsdiplom und Handelsmatura). (Vom 24. Januar 1934.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht einer Vorlage des Regierungsrates,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Abschlußprüfungen der Handelsschulen zerfallen in die Diplomprüfung und die Maturitätsprüfung.

Sie finden, besondere Abmachungen für einzelne Fächer vorbehalten, am Schlusse des Sommertrimesters jener Anstalten statt, welche eine Handelsschule betreiben.

§ 2. Die Teilnahme an diesen Prüfungen ist den Schülern dieser Anstalten freigestellt.

Die Anstaltsleitungen reichen dem kantonalen Erziehungsdepartement ein:

a) Das genaue Verzeichnis der Prüfungskandidaten, mit Angabe des Geburtsdatums, der Heimat und des Wohnortes, des Eintritts in die Lehranstalt und unter Beilage der Schulzeugnisse der zwei letzten Kurse, beziehungsweise des Handelsdiploms;

b) den Ausweis über die erlegten Prüfungstaxen, deren Höhe vom Regierungsrat bestimmt wird.

§ 3. Die Prüfungen zerfallen in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

§ 4. Für die schriftlichen Prüfungen sind dem Erziehungsdepartement verschiedene Themata zur Auswahl vorzulegen.

Alle Examinanden erhalten dieselben vom Fachlehrer vorgeschlagenen und vom Erziehungsdepartement genehmigten Aufgaben. Sie werden den Examinanden erst bei Beginn der Prüfung mitgeteilt.

Die schriftlichen Arbeiten sind von den Examinanden ohne Unterbrechung während der vorgeschriebenen Zeit und unter steter Überwachung durch einen hiefür bestimmten Fachlehrer anzufertigen.

Als Hilfsmittel dürfen bei der Diplomprüfung nur die Wörterbücher in den Fremdsprachen, bei der Maturitätsprüfung nur die Logarithmentafeln in der Mathematik benutzt werden.

Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit wird mit der sofortigen Wegweisung des Examinanden und dessen Ausschluß von der Prüfung bestraft. Dies ist den Examinanden vor Beginn der Prüfung mitzuteilen.

§ 5. Die mit den Fehlvermerken und den Noten des Fachlehrers versehenen Prüfungsarbeiten sollen zehn Tage vor Abhaltung der mündlichen Prüfung der Prüfungskommission eingereicht werden.

§ 6. Für die mündlichen Prüfungen vor der Prüfungskommission werden in jedem Fache 5—7 Minuten bei der Diplomprüfung, 8—10 Minuten bei der Maturitätsprüfung anberaumt.

Die Fachlehrer legen der Prüfungskommission den behandelten Lehrstoff des letzten Jahres vor; die Kommission bestimmt das Thema, über das der Examinand gefragt werden soll.

Im Anschluß an die Prüfung setzen der Experte der Prüfungskommission und der Fachlehrer gemeinsam die Note für die mündliche Prüfung fest.

§ 7. Über den Prüfungsstoff der einzelnen Fächer geben die dem Erziehungsrat vorzulegenden Lehrprogramme der Anstalten Aufschluß.

§ 8. Die Prüfungsnoten werden durch die Ziffern 6 bis 1 ausgedrückt, wobei 6 die beste, 1 die geringste Leistung bezeichnet.

§ 9. Ein Kandidat kann verlangen, vor der Prüfungskommission in jenen Fächern eine mündliche Prüfung abzulegen, in welchen die Jahresnote als Diplomnote, beziehungsweise als Maturitätsnote gilt und in denen er Note 1 erhalten hat.

Die Kommission ist berechtigt, Kandidaten, welche eine Jahresnote unter 4 erhalten haben, zur Prüfung vorzuladen. In diesem Falle sind der Kommission die Trimester-Klausurarbeiten des letzten Jahres vorzulegen. Auch sind ihr bei Beginn der Prüfung die Notenbogen, in welchen die Noten der schriftlichen Prüfung und die Jahresnoten der nicht zu prüfenden Fächer vollständig eingetragen sind, zu übergeben.

§ 10. Nach Schluß der Prüfung versammelt sich die Prüfungskommission mit den Fachlehrern zur Notengebung.

Die Anstaltsleitung nimmt mit beratender Stimme daran teil.

Jeder Fachlehrer beantragt in seinem Fache die zu erteilende Note, die in ganzen Zahlen auszudrücken ist. Über die definitive Festsetzung der Note entscheidet die Kommission.

Bei der Notengebung sollen die Jahresleistungen des Kandidaten angemessen berücksichtigt werden, besonders dann, wenn die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung nicht übereinstimmen.

§ 11. Das Zeugnis darf nicht erteilt werden:

a) Für die Diplomprüfung, wenn unter den Fächernoten eine Note 1 oder zwei Noten 2, oder eine Note 2 und drei Noten 3, oder mehr als vier Noten 3 vorkommen, oder der Durchschnitt 3,8 nicht erreicht ist;

b) für die Maturitätsprüfung, wenn unter den Fächernoten eine Note 1 oder zwei Noten 2, oder eine Note 2 und zwei Noten 3, oder mehr als drei Noten 3 vorkommen, oder der Durchschnitt 3,8 nicht erreicht ist.

§ 12. Ein Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich nach Wiederholung des ganzen letzten Jahreskurses zu einer zweiten Prüfung melden. Bei der zweiten Prüfung werden die Fächernoten 5 und 6 der ersten Prüfung ohne weiteres Examen anerkannt.

Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

§ 13. Das Zeugnis enthält:

a) Name, Vorname, Bürgerort und Geburtsdatum des Prüflings;

b) Ort, Zeit und Art der Prüfung;

c) die Noten nach den §§ 18, 23 und 26;

d) die Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs des Erziehungsrates und der Anstaltsleitung.

§ 14. Die Anstaltsleitungen gewähren der Maturitätskommission oder einer Abordnung aus ihrer Mitte Gelegenheit, Einblick in die Fachleistungen jener Fächer, die nicht Prüfungsfächer sind, zu nehmen.

Dazu dient ein Besuch gegen Schluß des Schuljahres oder die Teilnahme an der Schlußprüfung.

Die Maturitätskommission ist zur Anordnung solcher Besuche berechtigt, aber nicht verpflichtet. Sie wird sich jeweilen mit den Anstaltsleitungen ins Einvernehmen setzen.

Der private Charakter der Lehranstalten bleibt gewahrt. Diese bestimmen ihre Organisation und Lehrmittel selbständig. Die Lehrpläne sind dem Erziehungsrat zur Einsicht vorzulegen.

II. Diplomprüfung.

§ 15. Die Handelsdiplomprüfung soll vor allem die berufliche Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Anforderungen an die geistige Befähigung und das berufliche Wissen und Können feststellen.

Neben der Berufsbildung wird auch eine gute allgemeine Bildung verlangt, deren Stand ebenfalls im Zeugnis bekundet wird.

§ 16. Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt den Abschluß des letzten Kurses der Diplomabteilung voraus.

§ 17. Der Anmeldung zur Prüfung sind der Ausweis über den Besuch der Diplomklasse der Handelsschule an der betreffenden Lehranstalt und die Zeugnisse der zwei letzten Schuljahre beizulegen.

§ 18. Für die Erteilung des Diploms sind die Leistungen in folgenden Fächern maßgebend:

1. Religionslehre;
2. deutsche Sprache;
3. französische Sprache (einschließlich Handelskorrespondenz);
4. italienische oder englische Sprache (einschließlich Handelskorrespondenz);
5. Kontorarbeiten und deutsche Handelskorrespondenz;
6. kaufmännisches Rechnen;

7. Handelslehre;
8. Buchhaltung;
9. Geschichte;
10. Handelsgeographie;
11. Physik;
12. Chemie und Warenkunde;
13. Kalligraphie;
14. Stenographie;
15. Maschinenschreiben.

§ 19. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: Deutsche Sprache, französische, italienische oder englische Sprache (einschließlich Handelskorrespondenz), Kontorarbeiten und deutsche Handelskorrespondenz, Handelsrechnen, Buchhaltung, Stenographie.

§ 20. In Religionslehre, Geschichte, Chemie und Warenkunde, Physik, Handschrift und Maschinenschrift gilt die Jahresnote als Diplomnote.

§ 21. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen:

a) für Deutsch in einem Aufsatz;

b) für Französisch in einem Aufsatz oder einer Übersetzung aus dem Deutschen und in der Abfassung zweier Handelsbriefe schwierigern Inhalts;

c) für Italienisch oder Englisch in der Abfassung zweier Briefe und einer kürzern Übersetzung;

d) für Rechnen und Buchhaltung in der Lösung einer Anzahl Aufgaben;

e) für die deutsche Handelskorrespondenz und die Kontorarbeiten in der Abfassung eines längern Briefwechsels mit Ausfüllung der einschlägigen Formulare.

Für die schriftlichen Arbeiten werden für jedes Fach höchstens drei aufeinanderfolgende Stunden angesetzt.

§ 22. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: Deutsche, französische und italienische oder englische Sprache, Handelsrechnen, Handelslehre, Handelsgeographie.

Bei der mündlichen Prüfung in den Fremdsprachen ist der Grad der Fertigkeit im täglichen Umgang an Stoffen festzustellen, die den Schülern bekannt sind.

Die praktischen Kenntnisse und die kaufmännische Einsicht sind aus der Wiedergabe des im Übungskontor und in anderm Fachunterricht erworbenen Wissens zu ermitteln.

§ 23. Das Diplom enthält nebst den Fächernoten und der Durchschnittsnote die Noten über Fleiß und Betragen des Prüflings während seines Besuches der Lehranstalt.

III. Maturitätsprüfung.

§ 24. Die Maturitätsprüfung der Handelsschulen stellt fest, ob der Abiturient denjenigen Grad wissenschaftlicher Bildung und geistiger Reife besitzt, um an der Handelshochschule oder an der handelswissenschaftlichen Abteilung einer Universität weitern Berufsstudien mit Erfolg obliegen zu können.

§ 25. Zur Handelsmaturität werden Schüler zugelassen, welche:

a) das 18. Altersjahr erfüllt haben;

b) ein schwyzerisches Handelsdiplom mit der Durchschnittsnote 4,5 oder ein gleichwertiges Abgangszeugnis einer Handelsschule besitzen;

c) während des ganzen letzten Schuljahres Schüler der betreffenden Lehranstalt gewesen sind.

Ausnahmen von diesen Bedingungen werden nur ganz ausnahmsweise und nach Prüfung der Gründe von der Maturitätskommission bewilligt.

§ 26. Das Maturitätszeugnis enthält die Noten für folgende Fächer:

1. Lebenskunde;
2. deutsche Sprache;
3. französische Sprache;
4. italienische, englische oder spanische Sprache;
5. Mathematik;
6. kaufmännisches Rechnen;
7. Wirtschaftslehre und Handelsrecht;
8. Buchhaltung;
9. Geschichte und Verfassungskunde;
10. Geographie;
11. Physik;
12. Chemie.

§ 27. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer: Deutsche Sprache, französische Sprache, italienische oder englische oder spanische Sprache, Mathematik.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen:

a) in der Muttersprache in einem Aufsatz;

b) in den modernen Fremdsprachen in einem Aufsatz oder einer Übersetzung aus der Muttersprache in die Fremdsprache;

c) in der Mathematik in der Lösung einiger schwierigerer Aufgaben.

Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden in jedem Fach höchstens vier aufeinanderfolgende Stunden angesetzt.

§ 28. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer:

a) Deutsche Sprache;
b) französische Sprache;
c) italienische oder englische oder spanische Sprache;
d) Mathematik;
e) Wirtschaftslehre und Handelsrecht.

Bei der mündlichen Prüfung ist weniger auf die gedächtnismäßige Wiedergabe des Gelernten als auf das selbständige Denken und die geistige Reife des Examinanden zu achten. Der Prüfungskommission steht es frei, statt eines der unter lit. c, d und e genannten Fächer ein anderes aus den Fächern, für welche die Jahresnoten gelten, am Schlusse des vorhergehenden Schuljahres als Prüfungsfach für die mündliche Prüfung zu bestimmen.

§ 29. Die Jahresnoten gelten in folgenden Fächern: Lebenskunde, Geschichte und Verfassungskunde, Geographie, Physik, Chemie.

Für kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung wird die Maturitätsnote aus dem arithmetischen Mittel der Diplomnote und der Jahresnote gewonnen.

IV. Prüfungsbehörden.

§ 30. Für die Handhabung und Ausführung dieser Verordnung sorgen folgende Behörden:

1. Der Erziehungsrat;
2. das Erziehungsdepartement;
3. die Maturitätskommission.

§ 31. Der Erziehungsrat ist die oberste Aufsichtsbehörde für die Diplom- und Maturitätsprüfungen. Er wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine Maturitätskommission von vier bis sechs Mitgliedern und bezeichnet, sofern es nötig wird, Ersatzmänner. Er erteilt der Maturitätskommission Weisungen über die Abnahme der Prüfungen und beschließt die Maßnahmen, welche von der Maturitätskommission begutachtet werden.

Über die Ergebnisse der Diplom- und Maturitätsprüfungen ist dem Erziehungsrat jährlich Bericht zu erstatten.

Der Erziehungsrat ist oberste Beschwerdeinstanz. Seine Entschließungen sind endgültig.

Wenn in Beschwerdefällen Mitglieder des Erziehungsrates in Ausstand treten müssen, so kann der Erziehungsrat aus den Schulinspektoren Ersatzmänner beiziehen.

§ 32. Das Erziehungsdepartement setzt die jährlichen Prüfungen nach Rücksprache mit den Anstaltsleitungen fest. Es ist befugt, die dazu nötig werdenden Entscheidungen von sich aus zu treffen.

Es ordnet die Vorarbeiten für die Prüfungen an und behandelt Dispensgesuche unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Maturitätskommission.

Anträge und Wünsche der Maturitätskommission und der Lehranstalten legt es dem Erziehungsrat vor.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes leitet die Prüfungen. Er bestimmt die Mitglieder der Kommission, welche bei jeder Abteilung die Prüfung abzunehmen haben. Er leitet die Schlußzensur.

§ 33. Die Maturitätskommission nimmt die mündlichen Diplom- und Maturitätsprüfungen ab und hat auch die schriftlichen Prüfungen einzusehen und zu begutachten.

Bei allen mündlichen Prüfungen sollen in der Regel wenigstens zwei Mitglieder der Kommission anwesend sein.

Sie prüfen, ob die von den Fachlehrern beantragten Noten den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

Sie werden entstehende Differenzen zu begleichen versuchen oder sie dem Entscheide der Maturitätskommission unterbreiten.

Die Mitglieder der Maturitätskommission werden zu einer Sitzung oder zur Besprechung von Prüfungsfragen einberufen, so oft der Präsident oder zwei Mitglieder es verlangen.

Die Mitglieder der Kommission und die Examinatoren erhalten das vom Erziehungsrat festgesetzte Taggeld, sowie die gesetzliche Reisevergütung und die Vergütung für Übernachten.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 34. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Verordnung für die Diplomprüfung der Handelsabteilungen der Industrieschule des Kollegiums „Maria Hilf“ in Schwyz und des Töchterinstitutes „Theresianum“ in Ingenbohl vom 30. November 1909 und deren Abänderung vom 17. Januar 1922 aufgehoben.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1934.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1934.

VIII. Kanton Glarus.

1. Allgemeines.

1. Aus: **Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose.** (Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1934.)

§ 4. Die gesundheitliche Überwachung der Schüler der öffentlichen Schulen erfolgt nach dem Gesetz vom 5. Mai 1929 über die Gesundheitspflege in den Schulen.

Erziehungsanstalten und Waisenhäuser, sowie Kleinkinderschulen und Kinderkrippen sind ebenfalls einer ärztlichen Beobachtung auf Tuberkulose zu unterstellen.

§ 7. Lehrer und Pflegepersonen müssen sich vor ihrer Anstellung an Schulen und Anstalten einer Untersuchung durch den von der zuständigen Behörde bezeichneten Arzt unterziehen. Wer Anzeichen einer tuberkulösen Erkrankung zeigt, ist von der Anstellung auszuschließen.

Während der Anstellung hat sich das Lehr- und Pflegepersonal auf Verlangen der Behörde von Zeit zu Zeit auf Tuberkulose untersuchen zu lassen. Die Behörde kann eine Nachprüfung anordnen.

Lehrer und Pflegepersonen, bei denen eine ansteckungsgefährliche Tuberkulose festgestellt ist, sind aus der Schule oder Anstalt zu entlassen. Gerät die dadurch betroffene Person ohne ihre Schuld in Not, so kann ihr, soweit sie nicht pensionsberechtigt ist oder soweit der Anspruch auf die Invaliditätsrente der staatlichen Alters- und Invalidenversicherung nicht genügt hat, der Kanton eine angemessene Unterstützung gewähren.

Aus § 10. Die Kosten der ärztlichen Überwachung der Schulen trägt die Schulgemeinde, diejenigen der Anstalten die Anstaltsverwaltung, diejenigen des Pflegekinderwesens, der Wohnungsinspektion, der Belehrung über Verhütung der Tuberkulose die Ortsgemeinde, diejenigen der Kleinkinderschulen die zuständige Verwaltung.

---

2. **Abänderung des Reglementes über die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln, Werkzeugen und Materialien an die Schüler.** (Vom Regierungsrat erlassen am 8. Februar 1934.)

Das Reglement betrifft alle Schulstufen.

---

2. Primarschule.

3. Änderung des Gesetzes betreffend das Schulwesen. (Landsgemeindebeschluß vom 6. Mai 1934.)

§ 3, Absatz 1, wird wie folgt ergänzt:

Ein Nachmittag in der Woche, entweder am Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag, ist bei gutem Wetter von den Lehrern zur körperlichen Ertüchtigung aller Schüler, die nicht durch die Repetierschule schon einen freien Nachmittag haben, im Freien zu verwenden.

Diese Ergänzung schließt an den bisherigen ersten Satz von § 3 an, welcher lautet: „Die Alltagsschule wird in der Regel, mit Ausnahme des Samstags und der Repetierschultage, vor- und nachmittags abgehalten". Die Erziehungsdirektion hat Ende Mai 1934 im Hinblick auf diese Gesetzesänderung „Richtlinien über die Durchführung des Schulnachmittags im Freien" erlassen und den Lehrern eine „Tabelle über die Verwendung des Nachmittags zur körperlichen Ertüchtigung im Freien" zugestellt.

---

3. Berufliche Ausbildung.

4. Aus: **Verordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930.** (Erlassen vom Landrat am 17. Januar 1934.)

Behörden.

Zu §§ 1—3 siehe Einleitende Arbeit im I. Teil.

Unterricht und Lehrabschlußprüfung.

§ 11. Die Lehrlinge sind verpflichtet, den beruflichen Unterricht nach Maßgabe des für ihren Beruf geltenden Lehrplanes regelmäßig zu besuchen.

Gegen Ende der Lehrzeit oder bei erster Gelegenheit nach deren Abschluß hat der Lehrling sich der Lehrabschlußprüfung zu unterziehen.

§ 12. Der Betriebsinhaber hat den Lehrling zum Besuche des beruflichen Unterrichtes anzuhalten, zu den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen anzumelden und für beides die nötige Zeit ohne Lohnabzug freizugeben.

Befugnisse der Behörden.

Zu §§ 15—18 siehe Einleitende Arbeit im I. Teil.

Nachtrag 1933.

Lehrerschaft aller Stufen.

5. Ergänzung der Urkunde und des Statuts der Stiftung „Hilfsfonds der Lehrerversicherungskasse". (Beschluß des Landrates vom 29. November 1933.)

Nachsatz zu Art. 3 der Stiftungsurkunde und des Statuts:

Ausnahmsweise kann die Stiftung auch nicht rentenberechtigten Angehörigen eines verstorbenen Lehrers, an denen dieser die

Unterhaltspflicht erfüllte und die sich in bedürftigen Verhältnissen befinden, Unterstützungen gewähren, sofern keine rentenberechtigten Familienglieder da sind.

IX. Kanton Zug.

Höhere Mittelschulen.

I. Gesetz über die Kantonsschule. (Vom 28. Juni 1934.)

Der Kantonsrat,

in Ausführung des § 48 des Schulgesetzes vom 7. November 1898,

beschließt:

§ 1. Der Kanton errichtet durch den Ausbau der bestehenden kantonalen Industrieschule und des Obergymnasiums eine Kantonsschule in Zug.

§ 2. Die Kantonsschule umfaßt folgende Abteilungen:

1. Gymnasium und Realabteilung mit 6½ Jahreskursen zur Vorbereitung für den Besuch der Hochschule;
2. Handelsschule mit drei Jahreskursen.

§ 3. Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat die Kantonsschule wie folgt erweitern:

1. Die Handelsschule auf vier Jahreskurse mit abschließender Reifeprüfung (Handelsmaturität) ausbauen und ihr nach Bedarf eine Verkehrsabteilung angliedern;
2. das Gymnasium und die Realabteilung auf 7½ Jahreskurse ausdehnen, mit Anschluß an die fünfte Klasse der Primarschule.

§ 4. Gymnasium und Realabteilung schließen an die sechste Klasse der Primarschule, die Handelsschule an die zweite Klasse der Sekundarschule an.

Das 40 Unterrichtswochen umfassende Schuljahr geht für Gymnasium und Realabteilung von Ende September bis zweite Hälfte Juli, mit Ausnahme des ersten Kurses, der im Frühling beginnt und sich unter Einschluß eines Vorkurses im ersten Sommersemester auf 1½ Jahre erstreckt.

Das Schuljahr der Handelsschule geht von Frühling zu Frühling mit staatlicher Diplomprüfung am Schlusse des dritten Schuljahres.

§ 5. Der nach Anhörung der Lehrerschaft und der Aufsichtskommission vom Erziehungsrat festzustellende Lehrplan bestimmt für jede Klasse die Unterrichtsfächer und den Lehrstoff.

Die Bestimmung der an der Schule zu verwendenden Lehrmittel ist Sache der Aufsichtskommission.

§ 6. Für die untern zwei Klassen des Gymnasiums und der Realabteilung sind mehrere Hauptfächer in der Hand eines Lehrers zu vereinigen, der die betreffende Klasse als Klassenlehrer leitet.

Im Falle des Ausbaues auf 7½ Jahreskurse gilt diese Bestimmung für die untern drei Klassen.

§ 7. Jeder Schüler, der in die Kantonsschule eintreten will, hat sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

§ 8. Die Schüler haben ein Schulgeld zu entrichten, das in steigender Höhe festzusetzen ist, je nachdem die Eltern der Schüler im Kanton Zug, in andern Kantonen oder im Ausland ihren Wohnsitz haben.

Die Schüler der untersten zwei Klassen des Gymnasiums und der technischen Abteilung, deren Eltern im Kanton Zug ihren Wohnsitz haben, sind von der Entrichtung des Schulgeldes befreit und haben im gleichen Umfang wie die Schüler der öffentlichen Sekundarschulen Anspruch auf unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel.

§ 9. Der Regierungsrat ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat befugt, für Schüler der Kantonsschule aus den Landgemeinden ein Schülerheim zu gründen oder Gründung und Betrieb eines Schülerheims durch Beiträge zu unterstützen.

§ 10. Der Lehrkörper der Kantonsschule besteht aus Professoren und Hilfslehrern.

Art und Zahl der Lehrkräfte bestimmt der Regierungsrat auf Antrag der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates.

Die Professoren werden auf Antrag der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates vom Regierungsrat, die Hilfslehrer vom Erziehungsrat gewählt.

Die Wahl wird jeweils im Frühling nach der Gesamterneuerung der politischen Behörden vorgenommen und gilt für eine Amtsdauer von vier Jahren.

Die Wahl neuer Lehrkräfte geschieht auf dem Wege der Berufung oder der Ausschreibung der zu besetzenden Lehrstelle.

§ 11. Wer als Lehrer an der Kantonsschule wirken will, muß sich über ausreichende Vorbildung und Lehrfähigkeit in den zu lehrenden Fächern ausweisen.

Unter Vorbehalt der vorstehenden Bestimmung werden die geistlichen Inhaber der St. Konrads- und St. Karlspfründe von Zug als Professoren der Kantonsschule gewählt. Die nähern Bedingungen dieses Verhältnisses sind durch den Regierungsrat mit dem Kirchenrat Zug vertraglich festzustellen.

§ 12. An der Spitze der Schule steht ein Rektor, dem ein Prorektor beigegeben wird.

Rektor und Prorektor werden in gleicher Weise wie die Professoren aus deren Mitte vom Regierungsrat gewählt. Ihre Amtsdauer deckt sich mit jener der Professoren.

§ 13. Die Besoldung des Rektors und der Professoren wird durch das Besoldungsgesetz, die Entschädigung der Hilfslehrer im Verhältnis ihrer Stundenzahl durch den Erziehungsrat bestimmt.

§ 14. Die Kantonsschule untersteht folgenden Behörden:

1. Aufsichtskommission;
2. Erziehungsrat;
3. Regierungsrat.

§ 15. Die Aufsichtskommission besteht mit Einschluß des ihr von Amtes wegen angehörenden Erziehungsdirektors aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Ein Mitglied der Aufsichtskommission ist gemäß Vertrag des Kantons mit der Einwohnergemeinde Zug zu ernennen.

Die übrigen Mitglieder, sowie der Präsident der Aufsichtskommission werden vom Erziehungsrat gewählt.

Der Rektor hat an den Sitzungen der Kommission beratende Stimme.

§ 16. Der Erziehungsrat erläßt unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung die für Organisation und Führung der Schule erforderlichen Verordnungen.

§ 17. Das Gesetz tritt vorbehältlich § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft.

Mit seiner Wirksamkeit werden das Gesetz über Errichtung von Sekundarschulen und einer Industrieschule vom 25. August 1873 und das Gesetz über Errichtung einer Handelsabteilung an der kantonalen Industrieschule vom 22. Juli 1909, sowie alle andern dem vorliegenden Gesetz widersprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen als aufgehoben erklärt.

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt und erläßt die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

---

2. Verordnung zum Gesetz über die Kantonsschule. (Vom 29. November 1934.)

Der Erziehungsrat,

in Vollziehung von § 16 des Gesetzes über die Kantonsschule, vom 28. Juni 1934,

beschließt:

ERSTER ABSCHNITT.

Die Schule.

§ 1. Im allgemeinen wird die Kantonsschule, unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates und des Regierungsrates, von der Aufsichtskommission geleitet.

Die Aufsichtskommission erstattet dem Erziehungsrat über die Schule alljährlich Bericht.

§ 2. Das *Gymnasium* mit 6½ Jahreskursen ist Vorbereitungsschule für die Universität und teilt sich von der zweiten Klasse an in eine literarische Abteilung (nach Typus A des eidgenössischen Maturitätsreglementes vom 20. Januar 1925) und in eine realistische (nach Typus B genannten Reglementes). Unterrichtsfächer sind: Religion, Deutsch, Latein, Französisch, Griechisch (Englisch, Italienisch), Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Chemisches Praktikum (fakultativ), Geschichte, Kunstgeschichte, Geographie, Kalligraphie, Freihandzeichnen, Buchhaltung, Turnen, Musiklehre und Gesang.

Die *technische* Abteilung (Typus C des eidgenössischen Maturitätsreglementes) mit 6½ Jahreskursen bildet die Vorschule für den Besuch der technischen Hochschule. Sie umfaßt folgende Lehrgegenstände: Religion, Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Chemisches Praktikum, Geschichte, Kunstgeschichte, Geographie, Kalligraphie, Freihandzeichnen, Technisches Zeichnen, Darstellende Geometrie, Stenographie, Buchhaltung, Turnen, Musiklehre und Gesang.

Die *Handelsschule* mit drei Jahresklassen ist die Vorschule für die kaufmännischen Berufsarten. Es werden folgende Fächer gelehrt: Religion, Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch (Spanisch), Naturgeschichte, Physik, Chemie, Geschichte, Geographie, Kalligraphie, Stenographie (deutsche, französische und englische), Kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung und Kontorarbeiten, Handelslehre, Maschinenschreiben, Turnen, Musiklehre und Gesang.

§ 3. Der Eintritt der Schüler in die Kantonsschule findet zu Beginn eines Semesters statt. Die Schüler haben sich, unter Beilegung ihres letzten Zeugnisses, beim Rektor schriftlich anzumelden.

§ 4. Die Aufnahme in die unterste Klasse des Gymnasiums und der technischen Abteilung erfolgt mit dem zurückgelegten 12., in die erste Klasse der Handelsabteilung mit dem 14. Altersjahr. Zum Eintritt in jede höhere Klasse wird ein entsprechend höheres Alter verlangt. Ausnahmen unterliegen nach erfolgtem Gutachten des Rektors der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

§ 5. Die Aufnahmeprüfung in die unterste Klasse des Gymnasiums und der technischen Abteilung ist schriftlich und mündlich und umfaßt Deutsch und Rechnen. Schüler, welche in die erste Klasse der Handelsabteilung eintreten wollen, haben sich einer mündlichen und schriftlichen Prüfung in Deutsch, Französisch, Mathematik, und einer mündlichen Prüfung in Geschichte und Geographie zu unterziehen. Für den Eintritt in eine obere Klasse erstreckt sich die Prüfung über den Stoff der vorhergehenden Klassen.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Durchschnittsnote mindestens 4 beträgt.

§ 6. Ausnahmsweise werden auch Hospitanten zugelassen. Als solche gelten Schüler, die wöchentlich höchstens 12 Unterrichtsstunden besuchen. Sie haben sich in jenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen, die sie zu besuchen gedenken. Als Hospitanten können auch fremdsprachige Schüler aufgenommen werden, die beabsichtigen, später als reguläre Schüler in die Anstalt einzutreten. Nach Verlauf eines halben Jahres können solche Schüler, die wegen Mangel an Begabung oder Fleiß zu geringe Fortschritte in der deutschen Sprache machen, zurückgewiesen werden.

§ 7. Schüler, die vor Ablauf des Jahreskurses aus der Schule auszutreten wünschen, haben dem Rektor eine schriftliche Erklärung der Eltern einzureichen. Der Austritt wird in der Regel nur auf das Ende eines Trimesters gestattet. Auf Wunsch erhält der Schüler ein besonderes Abgangszeugnis.

Schülern, die ordnungswidrig die Anstalt verlassen, wird kein Zeugnis ausgestellt. Auch haben sie das Recht verwirkt, zu einem spätern Zeitpunkt wieder in die Schule einzutreten.

Bei vorzeitigem Austritt wird kein Schulgeld zurückbezahlt.

§ 8. Sowohl die Schüler als auch die Hospitanten erhalten am Ende eines Trimesters (zweite Hälfte Juli, Weihnachten, Ostern) Zeugnisse, welche zu Beginn des folgenden Trimesters mit der Unterschrift der Eltern oder deren Stellvertreter dem Rektor zurückzugeben sind.

§ 9. Für die Promotion gilt die Notenskala 6 bis 1, wobei 6 die beste Note ist.

Schüler, welche in mehr als drei Maturitäts- beziehungsweise Diplomfächern eine Note unter 4 oder in allen Fächern zusammen eine Durchschnittsnote unter 3,8 haben, werden nicht promoviert. Die Promotion findet auch nicht statt, wenn ein Schüler bei drei Noten unter 4 nicht mindestens eine Durchschnittsnote von 4,1 erreicht oder in einem Fach die Note 2 und in einem zweiten die Note 3 erhält.

Probeweise Promotion erfolgt, wenn ein Schüler in drei Hauptfächern nicht die Note 4 oder bei zwei Noten unter 4 nicht mindestens die Durchschnittsnote 4,2 hat. Bedingt ein ungenügendes Zeugnis eine nur provisorische Promotion, so wird in der Regel spätestens am Schlusse des folgenden Trimesters entschieden, ob ein definitives Steigen möglich ist, oder ob eine Rückversetzung in die vorherige Klasse zu erfolgen hat.

Auch ein definitiv promovierter Schüler kann in die vorhergehende Klasse zurückversetzt werden, wenn er im Verlaufe des Jahres dem Unterricht nicht zu folgen vermag.

Schüler, die zweimal nacheinander nicht promoviert werden, haben die Anstalt zu verlassen.

§ 10. Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen von einzelnen Fächern dispensiert werden wollen, haben dem Rektor ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Dispensationsgesuche aus andern Gründen sind von den Eltern oder deren Stellvertretern zu Beginn des Semesters dem Rektor einzureichen und zu begründen.

Dispensation von einem Hauptfach schließt von der Maturitäts- und Handelsdiplomprüfung aus.

Bezüglich Dispensation vom Religionsunterricht, der für die katholischen Schüler obligatorisch ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11. Gymnasium und technische Abteilung schließen mit der Maturitätsprüfung ab, die Handelsabteilung mit der Diplomprüfung.

Hat ein Abiturient oder Diplomand eine Nachprüfung zu bestehen, so ist die ordentliche Gebühr (gemäß Prüfungsreglement) zu entrichten.

§ 12. Für Beschädigungen am Eigentum der Schule haftet in erster Linie der Schuldige; unter Umständen können ganze Klassen oder sämtliche Schüler zum Schadenersatz verpflichtet werden.

§ 13. Die Schüler, sowie auch ihre Eltern beziehungsweise deren Stellvertreter haben allfällige Beschwerden unmittelbar an den Rektor zu richten. Die Lehrer haben direkte Einmischung von Eltern in Unterrichtsangelegenheiten oder Disziplinarfälle nicht anzunehmen.

§ 14. Die Aufsichtskommission bestimmt auf Vorschlag der Professorenkonferenz die Verteilung der Ferien auf die verschiedenen Jahreszeiten.

§ 15. Das jährliche Schulgeld beträgt für Kantonseinwohner Fr. 10.—, für Schweizer anderer Kantone Fr. 80.—. Ausländer, deren Eltern in der Schweiz wohnen, bezahlen Fr. 300.—, solche, deren Eltern ihren Wohnsitz im Ausland haben, Fr. 400.— pro Jahr.

Sämtliche Schüler haben alljährlich einen Betrag von Fr. 2.— an die Bibliothek zu entrichten, wofür ihnen das Recht der Benutzung zusteht. Schüler, welche das chemische Praktikum besuchen, haben Fr. 25.— pro Jahr zu bezahlen. Die Entschädigung für die Benützung der Schreibmaschinen beträgt pro Jahr Fr. 20.—.

§ 16. Es ist den Schülern der 5. und 6. Klasse des Gymnasiums und der technischen Abteilung, sowie der 3. Handelsklasse gestattet, Vereine zu wissenschaftlichen Zwecken und körperlicher Ausbildung zu gründen oder bestehenden beizutreten. Diese haben ihre Statuten und Mitgliederverzeichnisse, sowie Ort und Zeit ihrer Zusammenkünfte zu Beginn eines jeden Semesters dem Rektor zur Genehmigung vorzulegen und alle im Laufe eines Semesters eintretenden Veränderungen der Schulleitung sofort anzuzeigen.

Erreicht ein Schüler im Trimesterzeugnis nicht mindestens die Durchschnittsnote 4,3, so ist ihm der Eintritt oder das Verbleiben in einem Verein nicht gestattet. Schüler, deren Fleiß und Betragen zu wünschen übrig lassen, dürfen Vereinen ebenfalls nicht angehören.

Will ein Schüler in irgend einen, der Aufsicht der Kantonsschule nicht unterstehenden Verein eintreten, so hat er, unter Vorweisung der schriftlichen Einwilligung seiner Eltern, die Zustimmung des Rektors einzuholen.

§ 17. Kein Schüler darf, ohne vorherige Anzeige an den Rektor, ein Kosthaus beziehen. Der Rektor ist berechtigt, ungeeignete Kost- und Wohnorte zu untersagen, ohne verpflichtet zu sein, die Gründe hiefür anzugeben. Allfällige Beschwerden sind innert 10 Tagen an die Aufsichtskommission zu richten, die endgültig entscheidet.

Ohne Bewilligung des Rektors darf kein Schüler Kost und Logis getrennt voneinander beziehen oder den einmal gewählten Kost- und Wohnort wechseln. Auch Schüler, welche nur den Mittagstisch außerhalb des Elternhauses nehmen, sind zur Anzeige des Kostortes verpflichtet.

§ 18. Sämtliche Kantonsschüler und -schülerinnen (auch Hospitanten) haben ein einheitliches Abzeichen sichtbar zu tragen.

§ 19. Für jede Schulversäumnis ist eine schriftliche, von den Eltern oder deren Stellvertreter unterschriebene Entschuldigung sofort nach Wiedererscheinen des Schülers dem Rektor zum Visum vorzuweisen.

Für jede andere Unterbrechung des Schulbesuches ist die Bewilligung des Rektors einzuholen.

§ 20. Das öffentliche Rauchen ist allen Schülern, mit Ausnahme derjenigen der 5. und 6. Klasse, untersagt.

Der Besuch des Kinos ist nur Schülern gestattet, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Er ist an die Erlaubnis des Rektors gebunden.

Ein mäßiger Wirtshausbesuch ist den Schülern der 4. (vom Sommer-Semester an), 5. und 6. Klasse, sowie der 3. Handelsklasse gestattet.

Die Teilnahme an Tanzkursen und das Tanzen bei gesellschaftlichen Anlässen ist nur auf schriftliches Gesuch der Eltern und mit Bewilligung des Rektors zulässig.

§ 21. Im Winter soll den Schülern Gelegenheit zum Wintersport gegeben werden. Der Rektor ist berechtigt, für diesen Zweck drei bis sechs Nachmittage frei zu geben.

§ 22. Die Schüler haben sich durch Vermittlung der Schule gegen Unfall versichern zu lassen. Es steht ihnen frei, eine der drei Kombinationen des Kollektiv-Versicherungsvertrages zu wählen. Die Prämie ist durch den Schüler zu tragen. Die Leistungen der Versicherung sind: bis zu Fr. 500.— für Heilungskosten, Fr. 3000.— im Todesfall, Fr. 5000.— im Invaliditätsfall.

ZWEITER ABSCHNITT.

Das Lehrpersonal.

Zu §§ 23—25 siehe Einleitende Arbeit.

§ 26. Jeder Lehrer ist verpflichtet, an den Konferenzen und Veranstaltungen der Schule mitzuwirken und besondere Funktionen (Pausenaufsicht, Besorgen von Sammlungen, Leitung von Schulreisen und Beteiligung an denselben etc.) zu übernehmen.

Er hat die Unterrichtsstunden genau einzuhalten, ein Verzeichnis über die Absenzen zu führen und dem Rektor sämtliche Stundenversäumnisse der Schüler täglich mitzuteilen.

Ist es einem Lehrer nicht möglich, eine Unterrichtsstunde zu halten, oder wünscht er deren Verlegung, so hat er sich mit dem Rektor rechtzeitig zu verständigen. Abweichungen vom Stundenplan durch Verlegung von Schulstunden sollen möglichst vermieden werden. Solche Verlegungen sind dem Fachinspektor und den Schülern jeweilen rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 27. Die für eine volle Lehrstelle gewählten Professoren sind zur Erteilung von mindestens 24 und höchstens 26 Wochenstunden verpflichtet. Weitere Stunden können ihnen mit ihrem Einverständnis gegen besondere Entschädigung übertragen werden. Das Honorar für die über das Pflichtenmaß hinaus erteilten Wochenstunden beträgt Fr. 50.— pro Stunde und Trimester.

Bei der Zuteilung der Stunden ist der Rektor angemessen zu entlasten und bei den Professoren sind die Korrektur- und Labo-

ratoriumsarbeiten außer der Schulzeit in billige Berücksichtigung zu ziehen.

Die Stundenzahl der Inhaber geistlicher Pfründen, sowie der Hilfslehrer richtet sich nach dem Anstellungsvertrag.

Bei einer dauernden Verminderung der Unterrichtsstunden eines Professors unter die oben festgesetzte Mindeststundenzahl kann der Regierungsrat nach Vernehmlassung der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates eine entsprechende Herabsetzung des Gehaltes vornehmen.

§ 28. Nebenbeschäftigungen, welche den Professoren die Erfüllung ihrer Pflichten erschweren oder teilweise verunmöglichen, sind untersagt. Die Aufsichtskommission entscheidet hierüber endgültig.

§ 29. Ist ein Lehrer durch Krankheit, Militärdienst oder andere Ursachen verhindert, seine Obliegenheiten zu erfüllen, so gelten die Vorschriften von § 42 des Gesetzes über Besoldung der kantonalen Behörden, Beamten und Angestellten, vom 14. Oktober 1920. Der Rektor trifft — nach Anhörung der Fachexperten in der Aufsichtskommission und in Verbindung mit der Erziehungsdirektion — die nötigen Anordnungen für die Stellvertretung.

§ 30. Urlaub bis auf die Dauer von acht Tagen erteilt den Lehrern der Rektor, dem Rektor die Erziehungsdirektion. Gesuche um Urlaub von längerer Dauer sind mit Angabe der Gründe der Erziehungsdirektion einzureichen und bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtskommission. Bezüglich der Besoldung während des Urlaubes gilt § 72 des Schulgesetzes.

§ 31. Für den Rücktritt und die Entlassung eines Lehrers gelten die Vorschriften von §§ 63 und 64 des Schulgesetzes vom 7. November 1898, sowie von § 16 ff. des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten und deren Abberufung, vom 29. Dezember 1931.

§ 32. Neuanschaffungen sind nur im Rahmen des jährlichen Voranschlages und mit Bewilligung des Rektors zulässig.

Neue Lehrmittel dürfen nur von der Aufsichtskommission mit Genehmigung des Erziehungsrates eingeführt werden.

§ 33. Die Strafkompetenz der einzelnen Lehrer in bezug auf die Schüler erstreckt sich auf die mündliche Zurechtweisung und Arrest bis auf zwei Stunden, die in schweren Fällen auf einen freien Nachmittag angesetzt werden dürfen. Die verhängte Arreststrafe kann durch Anzeige an den Rektor verschärft werden (eingeschriebene Arreststunden). Drei im Verlaufe eines Trimesters eingeschriebene Arreststunden werden den Eltern mitgeteilt. Vergehen schwerer Art sind dem Rektor anzuzeigen.

Der Rektor ist berechtigt zur Verhängung von zwei bis vier Stunden Arrest bezw. Karzer, zur Androhung des Ultimatums und mit Zustimmung der Professorenkonferenz zur Erteilung einer unbefriedigenden Betragensnote.

§ 34. Das Ultimatum wird vom Rektor auf Beschluß der Professorenkonferenz erteilt; es hat Wirkung für wenigstens ein Jahr, kann aber verlängert werden. Von der Verhängung desselben sind die Eltern des betreffenden Schülers durch den Rektor in Kenntnis zu setzen. Den Schülern wird es durch Anschlag am „Schwarzen Brett" bekanntgegeben.

Der Rektor kann auf Antrag der Professorenkonferenz einen Schüler von der Anstalt wegweisen, unter Mitteilung an die Aufsichtskommission. Der betroffene Schüler hat das Recht, binnen 10 Tagen gegen die Wegweisung an die Aufsichtskommission Beschwerde zu führen.

Hospitanten können vom Rektor im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion weggewiesen werden.

Bei Einreichung einer Beschwerde kann ein Schüler durch den Rektor bis zur Erledigung des Falles vom Besuch der Schule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

§ 35. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. März 1935 in Kraft.

Durch sie werden alle mit ihr im Widerspruch stehenden Verordnungen und Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

Verordnung über die speziellen Pflichten des Rektors an der Industrieschule des Kantons Zug, vom 10. Dezember 1861;

Reglement für die Aufnahmeprüfungen in die Kantonsschule, vom 19. April 1912;

Verordnung über das Lehrpersonal an der Kantonsschule in Zug, vom 3. März 1923.

§ 36. Für die Übergangszeit gelten folgende Bestimmungen: Im Frühjahr 1935 werden die Schüler der 6. Primar- und der 2. Sekundarschulklasse zur Aufnahmsprüfung zugelassen; die Schüler der 1. Sekundarschulklasse des Schuljahres 1934/35 haben 1935/36 noch die 2. Klasse zu vollenden und treten im Frühjahr 1936 in die Kantonsschule über.

---

3. Disziplinar-Verordnung für die Kantonsschule Zug. (Vom 29. November 1934.)

X. Kanton Freiburg.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1934.

XI. Kanton Solothurn.

1. Primarschule.

I. Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über die Primarschulen vom 27. April 1873. (Vom 16. Dezember 1934.)

Der Kantonsrat von Solothurn,

gestützt auf Art. 47, Abs. 1, der Staatsverfassung vom 23. Oktober 1887, auf Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

I. Einführung des 8. Mädchen-Schuljahres.

§ 2, Abs. 1, Satz 3, des Gesetzes über die Primarschulen vom 27. April 1873, lautend: „Im letzten Schuljahre sind die Mädchen nur zur Arbeitsschule verpflichtet", wird aufgehoben.

II. Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes.

In den Abschnitt III des Gesetzes über die Primarschulen vom 27. April 1873, in welchem gemäß § 113, Ziff. 2, des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909 die §§ 28—31 dahingefallen sind, werden folgende Bestimmungen aufgenommen:

„III. Der hauswirtschaftliche Unterricht.

§ 28. Der hauswirtschaftliche Unterricht ist für die Mädchen im letzten Jahr ihrer gesetzlichen Schulpflicht obligatorisches Unterrichtsfach.

Er umfaßt wenigstens 160 Stunden und hat zum Zwecke, den Schülerinnen grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten für häusliche Arbeiten zu vermitteln. Die Zahl der Schülerinnen darf pro Abteilung für den praktischen Unterricht 16 nicht übersteigen.

Wenn es die Verhältnisse erlauben, ist aus den Mädchen des letzten Primarschuljahres eine besondere Abteilung im Sinne eines hauswirtschaftlichen Schuljahres zu bilden.

Die Erteilung des Unterrichtes nach Abs. 2 und 3 kann auch auf dem Wege des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden zu hauswirtschaftlichen Schulkreisen erfolgen.

§ 29. Für jede Schule ist durch Volkswahl eine hauswirtschaftliche Aufsichtskommission zu bestellen. Ist ein hauswirtschaftlicher Schulkreis durch Zusammenschluß mehrerer Gemeinden gebildet, so wählen die einzelnen Gemeinden ihre Vertreter im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl.

§ 30. Die Lehrerinnen zur Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes werden nach Ausschreibung der betreffenden Lehr-

stelle von der hauswirtschaftlichen Aufsichtskommission auf 6 Jahre gewählt. Wählbar sind Haushaltungslehrerinnen, welche ein staatlich anerkanntes Diplom einer Bildungsanstalt für Haushaltungslehrerinnen besitzen, sowie Primarlehrerinnen mit besonderer hauswirtschaftlicher Ausbildung.

Der Staat kann die Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen finanziell unterstützen.

§ 31. Der Staat leistet an den hauswirtschaftlichen Unterricht Beiträge; außerdem vermittelt er die Bundesbeiträge.

An die Einrichtungskosten kann er finanziell schwachen Gemeinden außerordentliche Beiträge bewilligen.

Die Besoldung der Lehrkräfte wird auf Vorschlag der hauswirtschaftlichen Aufsichtskommissionen durch den Regierungsrat festgesetzt.

Bei der Festsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte und der Beiträge des Staates sind die §§ 2—4 und 6—8 des Gesetzes betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule und den Allgemeinen Schulfonds des Kantons Solothurn vom 21. März 1909 / 21. Januar 1917 / 4. Mai 1919 sinngemäß anzuwenden."

III. Ergänzungsbestimmungen.

Das Primarschulgesetz vom 27. April 1873 wird in folgenden mit den Abschnitten I und II dieses Gesetzes in direktem Zusammenhang stehenden Bestimmungen abgeändert:

a) § 5 soll lauten:

„Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die Schüler der

1. Klasse . . .	im Sommer	18	Stunden,	im Winter	22	Stunden
2. „ . . .	„ „	22—24	„	„ „	22—24	„
3. bis 6. Klasse .	„ „	24—27	„	„ „	30—33	„
7. und 8. Klasse	„ „	21—30	„	„ „	30—33	„

Für die Mädchen sind hierin die Unterrichtsstunden für die Arbeitsschule und den hauswirtschaftlichen Unterricht nach den §§ 21 und 28, für die Knaben die Unterrichtsstunden in Knabenhandarbeit inbegriffen.

Eine Lehrkraft kann zur Erteilung von höchstens 30 Stunden wöchentlich verpflichtet werden."

b) § 15 erhält folgenden neuen Absatz:

„Durch Beschluß des Kantonsrates können kleine Gemeinden zu einer Schulgemeinde verschmolzen werden."

c) § 43 erhält folgenden neuen Absatz:

„Verheiratete Frauen sind als Lehrerinnen im Hauptamt nicht wählbar. Verheiratet sich eine amtierende Lehrerin, so wird das Anstellungsverhältnis auf Ende des Schulhalb-

jahres ohne weiteres gelöst. Der Regierungsrat stellt durch Verordnung fest, in welchen besondern Fällen Ausnahmen zulässig sind, und er entscheidet jeweilen, in welchen Fällen die bezüglichen Voraussetzungen vorliegen."

d) § 65 erhält als Satz 2 folgenden Zusatz:

„Wählbar sind auch weibliche Personen."

IV. Übergangsbestimmungen.

a) Für die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes wird den Gemeinden eine Frist von drei Jahren gewährt.

Während der Dauer der Übergangszeit haben die Mädchen des 8. Schuljahres die Primar- bezw. die Bezirksschule zu besuchen.

b) Verheiratete Lehrerinnen, die nach § 43, Abs. 2, nicht mehr wählbar sind, haben von ihrer Lehrstelle auf Ende desjenigen Schuljahres zurückzutreten, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

c) Der Regierungsrat ist ermächtigt, die nötigen Einführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

---

2. Höhere Mittelschulen.

2. Verordnung betreffend Beteiligung des Staates an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Schüler und Schülerinnen der Lehrerbildungsanstalt der Kantonsschule. (Vom 20. April 1934.)

---

3. Regulativ über das Vereinswesen an der Solothurnischen Kantonsschule. (Vom 23. April 1907; mit den Abänderungen vom 7. Mai 1915 und 30. Oktober 1934.)

---

3. Berufliche Ausbildung.

4. Aus: **Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930.** (Vom 5. Januar 1934.)

I. Organisatorische Bestimmungen.

§ 1. Die Durchführung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung und der vom Bundesrat erlassenen Verordnungen, sowie die Handhabung dieser Verordnung ist

a) dem Regierungsrat,

b) dem Handels-, Industrie- und Sozialversicherungsdeparte-

ment, in Verbindung, soweit es den beruflichen Unterricht betrifft, mit dem Erziehungsdepartement,

übertragen.

§ 2. Zur Durchführung des Bundesgesetzes und der Verordnungen werden dem Regierungsrate als amtliche Organe beigegeben:

a) die kantonale Lehrlingskommission,

b) das kantonale Lehrlingsamt.

Diese Organe werden vom Regierungsrat auf die ordentliche Amtsdauer gewählt.

Zu §§ 3—9 siehe Einleitende Arbeit.

III. Der berufliche Unterricht.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 18. Zum Besuche der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen ist jeder dem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung unterstellte Lehrling eines im Kanton bestehenden Betriebes während der ganzen Dauer der Lehrzeit mit Einschluß der Probezeit verpflichtet.

Wer in einem unter das Gesetz fallenden Beruf mindestens ein Jahr lang angelernt wurde oder als Volljähriger einen Lehrvertrag eingereicht hat (§ 15, Abs. 2), ist zum Besuch der Berufsschule berechtigt.

Soweit eine Lehrzeit vor Vollendung des 18. Altersjahres beendigt wird, bleiben die Bestimmungen des Fortbildungsschulgesetzes vom 29. August 1909 über den Besuch der obligatorischen Fortbildungsschule verbindlich.

§ 19. Die Schulpflicht ist in der Regel zu erfüllen an der Berufsschule desjenigen Berufsschulkreises, dem der Lehrort vom Regierungsrat zugeteilt ist, sofern nicht durch einen Erlaß des Bundes oder durch Verfügung des Erziehungsdepartementes oder durch interkantonale Vereinbarung der Besuch einer auswärtigen, eventuell außerkantonalen Berufsklasse angeordnet wird.

Ausnahmen können auf Antrag des kantonalen Lehrlingsamtes durch das Erziehungsdepartement bewilligt werden.

§ 20. Um Lehrlingen aus schwach vertretenen Berufen berufskundlichen Unterricht zu vermitteln, wird die kantonale Lehrlingskommission dem Regierungsrat geeignete Maßnahmen vorschlagen. Nötigenfalls können zu diesem Zweck in Verbindung mit bestehenden Berufsschulen zu einer geeigneten Jahreszeit zentralisierte, zeitlich zusammenhängende Berufskurse organisiert werden.

§ 21. Für die Kosten der beruflichen Schulen (Einrichtung und Unterricht) haben, soweit sie nicht durch Schulgelder, sowie durch Bundes- und Kantonsbeiträge gedeckt werden, innerhalb des Berufsschulkreises die Gemeinden des Lehrortes und des Schulortes aufzukommen.

Für Schüler, die nicht auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung die Berufsschule besuchen (§ 18, Abs. 2), hat während der Dauer ihrer Verpflichtung zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule an Stelle des Lehrortes die Gemeinde des Wohnortes den bezüglichen Kostenanteil zu tragen.

Die Höhe der Gemeindeanteile wird vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 22. Für die Kosten des Besuches einer behördlich zugewiesenen auswärtigen Berufsklasse hat der Lehrort aufzukommen.

In Fällen, in denen der Lehrling nicht eine ihm nach § 19 zugewiesene Berufsschule besucht, hat er selber das betreffende Schulgeld zu bezahlen.

§ 23. Für jede Berufsschule sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Organisation, die Erhebung von Schulgeldern und Einschreibegebühren, sowie die Anschaffung bezw. Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien in einem Reglement festzulegen.

Das Schulreglement hat die Zuständigkeit für die Wahl der Aufsichtsbehörden, sowie der Lehrkräfte zu ordnen.

Das Schulreglement unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat (Gesetz betreffend die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909, § 102).

§ 24. Die Lehrpläne der Berufsschulen sind den einzelnen Berufen anzupassen. Sie bedürfen, soweit es sich nicht um Berufsschulen und Berufskurse schweizerischer Verbände oder anderer interkantonaler Schulen und Kurse handelt, der Genehmigung des Regierungsrates.

Zuständig zur Erteilung von Bewilligungen zur Erteilung des obligatorischen Unterrichts nach abends 8 Uhr (B. G. Art. 34) ist das Erziehungsdepartement.

§ 25. Über Dispensationen vom Schulbesuch nach Art. 29 des Bundesgesetzes entscheidet auf Antrag der kantonalen Lehrlingskommission das Erziehungsdepartement.

Temporäre Dispensationen und Beurlaubungen werden durch den Schulvorsteher bewilligt:

a) Wenn Krankheit oder Militärdienst des Lehrlings und Todesfall in der Familie des Lehrlings oder Betriebsinhabers den Schulbesuch verunmöglichen;

b) auf vorheriges begründetes Gesuch für einen Lehrling bei dringender Arbeit, jedoch jährlich für höchstens eine Schulwoche, und bei Abwesenheit des Lehrlings in der Ferienwoche;

c) für die Dauer des Militärdienstes eines Lehrmeisters, der nur einen Lehrling und nur einen Arbeiter hat;

d) bei auswärtiger Arbeit, sofern der Schulort vom Arbeitsort aus schwer erreichbar ist, bis höchstens drei Wochen pro Jahr.

§ 26. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen unterstehen der allgemeinen Aufsicht der kantonalen Lehrlingskommission und des kantonalen Lehrlingsamtes, sowie der Oberaufsicht des Erziehungsdepartementes und des Regierungsrates.

§ 27. Die Aufsicht über den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht im einzelnen wird von zwei auf Vorschlag der kantonalen Lehrlingskommission vom Regierungsrat zu ernennenden Inspektoren ausgeübt, welche alljährlich auf Ende des Schuljahres dem Regierungsrat über die einzelnen Schulen Bericht zu erstatten haben. Die Inspektoren können zu den Sitzungen der kantonalen Lehrlingskommission mit beratender Stimme beigezogen werden.

2. Gewerbliche Berufsschulen.

§ 28. Die gewerblichen Berufsschulen sind verpflichtet, Berufsklassen für einen oder mehrere verwandte Berufe zu führen. Wenn für eine Berufsgruppe nicht mindestens acht Schüler vorhanden sind, ist der Anschluß an eine benachbarte Schule zu suchen. Kleinere Klassen werden nicht subventioniert.

§ 29. Wenn auf Vorschlag von Berufsverbänden an Stelle der ordentlichen Berufsschule für alle oder für bestimmte Fächer besondere Berufskurse obligatorisch erklärt werden, gilt die Verpflichtung zum Besuch sowohl für die Lehrlinge von Mitgliedern der dem Verbande angehörenden Betriebe im Kanton, als auch für die Lehrlinge von Nichtverbandsmitgliedern, soweit die Verkehrsverhältnisse den Besuch ermöglichen.

Für den Besuch von auswärtigen Berufsklassen und Berufskursen gelten die gleichen Bestimmungen, sofern im Kanton keine einschlägige Bildungsgelegenheit besteht.

§ 30. Der obligatorische Unterricht ist für die Schüler unentgeltlich; dagegen kann von ihnen eine Einschreibegebühr von höchstens Fr. 5.— erhoben werden. Die Gebühr wird zurückerstattet, sofern der Schüler im Laufe des ersten Semesters austritt.

Die Anschaffung der persönlichen Lehrmittel ist Sache der Schüler.

Die Schreib- und Zeichnungsmaterialien werden von den Schulen beschafft und an die Schüler abgegeben. Hiefür darf von den Schülern ein Materialgeld bis zur Hälfte der betreffenden Kosten erhoben werden.

Über die Verwendung von Arbeiten, welche im beruflichen Unterricht erstellt werden, sowie über die Anschaffung der hiezu notwendigen Materialien sind in die Schulreglemente die nötigen Bestimmungen aufzunehmen.

3. Kaufmännische Berufsschulen.

§ 31. Vom Besuch des obligatorischen Unterrichts der kaufmännischen Berufsschulen ist, vorbehältlich allfälliger Erlasse des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, befreit, wer die Diplomprüfung einer drei- oder mehrklassigen öffentlichen Handelsschule mit Erfolg bestanden hat.

XII. Kanton Baselstadt.

1. Allgemeines.

1. Gesetz betreffend Ergänzung des Schulgesetzes. (Zulassung des Schulgebetes.) (Vom 15. März 1934.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt in Erledigung eines von 1830 Stimmberechtigten eingereichten Initiativbegehrens beschließt, dem Schulgesetze vom 4. April 1929 die folgende Bestimmung beizufügen:

§ 77 a. Die Lehrer sind ermächtigt, zu Beginn und am Schlusse des täglichen Unterrichts mit den Schülern ein Gebet abzuhalten oder sie einen Choral singen zu lassen. Doch muß hierbei der Anspruch der Eltern und der Schüler gewahrt werden, die Schule ohne Beeinträchtigung ihrer verfassungsmäßigen Glaubens- und Gewissensfreiheit benützen zu können.

Die Schulbehörden sorgen durch allgemeine Ordnungen und durch Weisungen im Einzelfalle dafür, daß Anstände vermieden werden und daß der Lehrer das Schulgebet, wenn immer möglich, abhalten kann.

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit; es ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum.

---

2. Verordnung betreffend die Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder. (Vom 4. September 1934.)

---

2. Sekundarschule.

3. Ordnung betreffend die Organsiation der Sekundarschule. (Übergangsbestimmungen.) (Vom Regierungsrat genehmigt am 2. März 1934.)

---

3. Mittelschulen und Berufsschulen.

4. Bestimmungen über die Kompetenzausscheidung zwischen der Leitung des Kantonalen Lehrerseminars und den Leitungen der Fachbildungsanstalten (Allgemeine Gewerbeschule, Frauenarbeitsschule und Konservatorium). (Vom 27. August 1934.)[1])

---

5. Aus: **Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung.** (Vom 27. März 1934.)

Über Aufsicht und Verwaltung der beruflichen Schulen siehe Einleitende Arbeit.

§ 16. Die Vorlehrkurse werden im Rahmen der Berufsschulen organisiert.

Über Meinungsverschiedenheiten über deren Anrechnung an die Lehrzeit entscheidet das Gewerbeinspektorat.

Es ist zuständig, einzelne Lehrlinge vom Besuch obligatorisch erklärter Vorlehrkurse zu befreien.

§ 17. Auf Grund eines Gutachtens des Erziehungsdepartements kann das Lehrlingspatronat bestimmen, welche Ausweise Anrecht auf ganze oder teilweise Befreiung vom obligatorischen Unterricht geben.

Gegen die Entscheide des Lehrlingspatronates ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig.

Die Befreiung im Einzelfalle ist Sache des Gewerbeinspektorates, sein Entscheid kann an das Departement des Innern weitergezogen werden.

§ 18. Der Regierungsrat bestimmt durch besondere Reglemente die Schulen, welche die Lehrlinge der verschiedenen Berufsarten zu besuchen haben.

Die Organisation des Unterrichts geschieht auf Grund der Bestimmungen der Schulgesetzgebung durch das Erziehungsdepartement und die anerkannten Berufsschulen.

§ 19. Die Lehrpläne der Berufsschulen werden vom Erziehungsdepartement auf Grund eines Gutachtens des Lehrlingspatronates genehmigt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Regierungsrat.

---

[1]) Siehe I. Teil, Aufsicht und Verwaltung etc., Abschnitt Baselstadt.

§ 20. Das Departement des Innern kann im Einvernehmen mit dem Erziehungsdepartement den Besuch auswärtiger Fachklassen obligatorisch erklären.

§ 21. Nach 20 Uhr dürfen nur aus zwingenden Gründen obligatorische Unterrichtsstunden angesetzt werden. Die Schulleitungen haben die besondere Genehmigung des Erziehungsdepartements einzuholen, das darüber im Einverständnis mit dem Departement des Innern zu entscheiden hat.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Departemente oder im Rekursfalle entscheidet der Regierungsrat.

---

4. Universität.

6. **Ordnung für die Ausbildung von Laborantinnen an den Universitätsanstalten und -kliniken der Stadt Basel.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 9. Oktober 1934.)

---

7. **Verordnung betreffend den Gebührentarif der Volkszahnklinik.** (Vom 6. Februar 1934.)

---

5. Lehrerschaft aller Stufen.

8. **Bestimmungen über die Ausbildung von Gewerbelehrern im Kanton Baselstadt.** (Vom Erziehungsrat erlassen am 26. November 1934.)

Sie sind nur versuchsweise in Kraft und Wirksamkeit.

---

9. **Abänderung der Ordnung für das Kantonale Lehrerseminar und die in Verbindung mit ihm organisierten Lehrerbildungskurse vom 9. März 1928.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 12. Oktober 1934.)

Betrifft die Entschädigung der Hilfsmethodiklehrer.

---

6. Verschiedenes.

10. **Benutzungsordnung für die Bibliothek der Staatlichen Lehrmittelkommission.** (Vom Erziehungsdepartement genehmigt am 9. April 1934.)

---

11. **Ordnung der Hauskommission des Museums für Natur- und Völkerkunde.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 10. April 1934.)

---

12. Ordnung über die Kunstwerke im Museum für Natur- und Völkerkunde. (Vom Regierungsrat genehmigt am 10. April 1934.)

---

13. Geschäftsordnung der Kommission für das Legat Louis Dietrich. (Vom Regierungsrat genehmigt am 24. April 1934.)

Betrifft die Verwendung der jährlichen Zinsen dieser Stiftung zur Deckung der Kosten für die dauernde oder zeitweilige Versorgung erholungsbedürftiger (noch nicht schulpflichtiger) Kinder mittelloser Eltern.

XIII. Kanton Baselland.

1. Primar-, Sekundar-, Bezirks- und Fortbildungsschulen.

1. Aus: **Schulordnung.** (Vom 9. März 1934.)

I. Schulpflicht und Schulbesuch.
(Schulgesetz §§ 1—7 und 14.)

§ 1. Die Schulpflegen überwachen die Erfüllung der Schulpflicht und des Schulbesuches.

§ 3. Eltern, die schulpflichtige Kinder zu Hause unterrichten lassen wollen, haben die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen.

§ 4. Der Schuleintritt erfolgt im April desjenigen Jahres, in dem das Kind vor dem 1. Mai das 6. Altersjahr zurückgelegt hat.

Jüngere Kinder dürfen nicht aufgenommen werden.

Dagegen steht den Schulpflegen das Recht zu, den Schuleintritt beziehungsweise den Beginn der Schulpflicht je um ein Jahr zu verschieben in Fällen, wo entweder die Eltern es verlangen, oder ein Kind wegen Kränklichkeit oder ungenügender Entwicklung dem Unterricht, ohne Schaden zu nehmen, nicht zu folgen vermöchte; solche Kinder sollten besonders dann zurückgestellt werden, wenn sie erst nach Neujahr das 6. Altersjahr zurückgelegt haben.

II. Ärztliche Untersuchung. Spezialunterricht und Dispensationen.
(§§ 6—10.)

(Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose §§ 17, 18 und 28 und Schulgesetz § 19.)

III. Zeugnisse.
(§§ 11, 12.)

IV. Schüler-Ein- und Austritte.
(§§ 13—16.)

V. Schulgebäude (Neubauten) und Turnplätze.
(§§ 17—28.)

(Schulgesetz §§ 9, 10 und 11 und Verordnung des eidgen. Militärdepartements vom 24. Februar 1931.)

VI. Primarschulen.
(Schulgesetz §§ 12—23.)

§ 29. Es sollen in der Regel nur aufeinanderfolgende Klassen zu einer Abteilung vereinigt werden.

§ 30. In geteilten Schulen sollen die Klassen, wenn möglich, folgendermaßen verteilt werden:

a) in 2 teiligen Schulen: Unterstufe Kl. I—IV,
Oberstufe Kl. V—VIII;

b) in 3 teiligen Schulen: Unterstufe Kl. I—III,
Mittelstufe Kl. IV und V,
Oberstufe Kl. VI—VIII;

c) in 4 teiligen Schulen: 1. Abteilung Kl. I und II,
2. „ Kl. III und IV,
3. „ Kl. V und VI,
4. „ Kl. VII und VIII.

Die V. kann ausnahmsweise auch mit der VII. und die VI. mit der VIII. Klasse kombiniert werden.

§ 31. Unterrichtet eine Lehrkraft nur eine Klasse, so soll sie dieselbe in der Regel zwei Jahre behalten.

§ 32. Die Unterrichtszeit soll so verteilt werden, daß die Schüler der drei ersten Klassen an einem Vormittag höchstens drei, die der übrigen höchstens vier Unterrichtsstunden erhalten.

§ 35. Der tägliche Beginn des Unterrichts richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht soll mindestens eine anderthalbstündige Pause liegen.

§ 36. Für schwachbegabte Schüler sollen Hilfsklassen eingerichtet werden. Wenigstens ist darauf zu dringen, daß in geteilten Schulen für solche Schüler besondere Nachhilfestunden angesetzt werden.

§ 37. Der Samstagnachmittag ist für alle Schüler und Schülerinnen freizugeben.

§ 39. Die Hausaufgaben sind möglichst zu beschränken. Von Samstag auf den Montag, sowie über die Ferien dürfen keine gegeben werden.

§ 40. Fachunterricht darf in den Primarschulen im Zeichnen, Schreiben, Singen und Turnen mit Zustimmung der Erziehungsdirektion erteilt werden. Ältere Lehrer können dadurch entlastet

werden, daß der Unterricht in einem oder mehreren dieser Fächer einer jüngern, an der nämlichen Schule wirkenden Lehrkraft übertragen wird. Hierüber entscheidet die Schulpflege.

§ 41. Wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt keine gegenteilige Erklärung abgibt, wird angenommen, es sei sein Wille, daß das Kind den Religionsunterricht derjenigen Konfession besucht, in der es bisher erzogen wurde.

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Religionsunterricht ist gleich zu ahnden wie das Fehlen in einem andern Schulfache.

VII. Fortbildungsschulen.
(Schulgesetz §§ 24—28.)

§ 42. In jeder Schulgemeinde soll eine Fortbildungsschule bestehen.

Wo in einer Gemeinde sich jedoch nicht wenigstens drei fortbildungsschulpflichtige Jünglinge befinden, darf kein Kurs abgehalten werden; die Fortbildungsschulpflichtigen sind in einem solchen Falle durch die Schulpflege einer Nachbarschule zuzuweisen.

§ 43. Vom Besuche der Fortbildungsschule sind diejenigen Jünglinge dispensiert, die sich bei der Schulpflege darüber ausweisen können, daß sie eine höhere oder berufliche Schule besuchen, oder die Dispensations- oder Lehrabschlußprüfung mit Erfolg bestanden haben. Im übrigen wird auf das Reglement betreffend die Fortbildungsschulen vom 20. September 1927 verwiesen.

VIII. Sekundar- und Bezirksschulen.
(Schulgesetz §§ 29—44.)

§ 44. Bei der Fächerzuteilung ist auf die Vorbildung der Lehrer Rücksicht zu nehmen. Womöglich sollen Deutsch, Französisch und Geschichte einerseits, Mathematik und Naturkunde anderseits in der gleichen Klasse vom nämlichen Lehrer erteilt werden. Der gleiche Lehrer sollte in der nämlichen Klasse mindestens zwei Stunden nacheinander erteilen. Der Lehrer, der eine Fächergruppe in der 1. Klasse übernommen, hat sie in der Regel auch in der 2. und 3. Klasse weiterzuführen.

§ 45. Der Besuch des Unterrichts in fakultativen Fächern wird nur Schülern gestattet, die in den obligatorischen Fächern im allgemeinen befriedigende Leistungen aufweisen. Die Anmeldung für ein fakultatives Fach ist für die Schüler auf die Dauer eines Jahres verbindlich. Bei Unfleiß oder ungenügenden Leistungen in fakultativen Fächern oder bei Nachlassen der Leistungen in den obligatorischen Fächern können Schüler vom Unterricht in den fakultativen ausgeschlossen werden.

§ 46. Nachhilfestunden können erteilt werden für Schüler, die in eine obere Mittelschule übertreten wollen, sofern sie hiezu die nötigen Fähigkeiten besitzen. Wird die Pflichtstundenzahl eines Lehrers dadurch überschritten, hat er Anspruch auf Entschädigung seitens des Staates bezw. der Gemeinde.

Für die Erteilung von Nachhilfestunden bedarf es der Einwilligung der Ortsschulpflege bezw. bei den Bezirksschulen der Erziehungsdirektion.

IX. Lehrerschaft.

(Schulgesetz §§ 45—64 und Vollziehungsverordnung zum Tuberkulosegesetz § 22.)

§ 51. Der Lehrer übt die unmittelbare Aufsicht über die Schuljugend aus. Er hat die Schüler zur gewissenhaften Arbeit, Aufmerksamkeit, Fleiß, Gehorsam und zu anständigem Betragen in und außer der Schule anzuhalten.

§ 52. Der Lehrer soll mit dem Elternhaus Fühlung haben.

§ 53. Es ist Pflicht der Eltern und Pflegeeltern, den Lehrer in der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen.

§ 54. Bei Lehrerwahlen dürfen nur die Bedürfnisse der Schule und die Eignung der Bewerber ausschlaggebend sein. Bei gleicher Qualifikation sollen im Kanton Niedergelassene den Vorzug erhalten.

Sämtliche Lehrkräfte haben sich vor ihrer Anstellung auf eigene Kosten beim kantonalen Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

§ 56. Die Wahl der Arbeitslehrerinnen ist Sache der Schulpflege. Die Frauenkommission soll hiefür Vorschläge einbringen; sie sind jedoch nicht verbindlich.

§ 58. Die wöchentliche Pflichtstundenzahl eines Primarlehrers beträgt 26 bis 30, einer Primarlehrerin 26, einer Lehrkraft der Sekundar- und Bezirksschule 28. Lehrkräfte mit über 40 Dienstjahren sind, sofern es der Lehrplan gestattet, zu nur 24 Wochenstunden verpflichtet. — Vier freie Nachmittage in der Woche sind nur solchen Lehrkräften erlaubt, die im betreffenden Semester Handarbeits- oder Fortbildungsschulunterricht erteilen.

§ 59. Der Erziehungsrat kann auf Antrag der Schulpflege oder des Schulinspektors einem Lehrer Nebenbeschäftigungen untersagen, wenn seine Schulführung darunter leidet.

X. Schüler.

(Schulgesetz § 66 und Gesetz betreffend das Kinematographenwesen §§ 11 und 13.)

(§§ 64—72).

Betrifft hauptsächlich das Verhalten außerhalb der Schule.

XI. Schulpflegen.

([Schulgesetz §§ 65—67], Gesetz betreffend die hauswirtschaftlichen und beruflichen Fortbildungsschulen, §§ 5 und 15 und Gemeindegesetz 72.)

§ 73. Die Schulpflege ist die nächste Aufsichtsbehörde der Schule und der mit ihr verbundenen Einrichtungen (Arbeitsschule, Kleinkinderschule, Fürsorge für bedürftige Kinder usw.).

Sie vollzieht die auf die Schule bezüglichen Gesetze und Beschlüsse der vorgesetzten Behörden und sorgt in Verbindung mit der Lehrerschaft für das Wohl und den richtigen Betrieb der Schule.

§ 74. Wird in einer größern Gemeinde ein Lehrer seitens der Schulpflege mit dem Amt eines Rektors (Schulvorstehers) betraut, ist in einem von der Erziehungsdirektion zu genehmigenden Reglement seine Tätigkeit genau zu umschreiben. Irgendwelches Aufsichtsrecht über die Unterrichtserteilung seiner Kollegen steht dem Rektor jedoch nicht zu. Dies gilt auch für die Rektoren der Bezirks- und Sekundarschulen.

§ 75. Die Schulpflegen sind gehalten, in allen Fragen der Erziehung und der Schulorganisation die Ansicht der Lehrerschaft einzuholen.

Mindestens einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung der Schulpflege und der Ortslehrerschaft stattfinden.

§ 76. Die Schulpflegen sind Wahlbehörde für die Frauenkommissionen der Arbeitsschule, den Vorstand der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule und die Vertreter der Gemeinden in der Aufsichtskommission der beruflichen Fortbildungsschulen; ihnen steht auch die Anschaffung der allgemeinen Lehrmittel im Rahmen des jeweilen für diese Zwecke im Gemeindevoranschlag gewährten Kredites zu.

§ 78. Die Erziehungsdirektion kann die Schulpflegen zu Bezirks- oder Kreiskonferenzen einberufen. Der Schulinspektor hat diesen Konferenzen beizuwohnen.

§ 79. Die Schulpflegen erstatten der Erziehungsdirektion, abgesehen von den vorgeschriebenen Anzeigen usw. während des Schuljahres, jeweilen bis längstens Ende April über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Schuljahr Bericht.

---

2. Reglement für die Aufnahmeprüfungen an den Sekundar- und Bezirksschulen. (Vom 2. März 1934.)

---

3. Reglement für die Schulprüfungen. (Vom 20. November 1934.)

---

2. Berufliche Ausbildung.

4. Aus: **Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930.** (Vom 9. April 1934.)

III. Vor- und Anlernkurse.

§ 15. Allfällige Vor- und Anlernkurse sind in Anlehnung an die bestehenden Berufsschulen zu organisieren.

Bei Meinungsverschiedenheiten über deren Einrechnung in die Lehrzeit entscheidet das kantonale Lehrlingsamt.

IV. Beruflicher Unterricht.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 16. Die Lehrlinge sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Lehre, einschließlich der Probezeit, den beruflichen Unterricht nach Maßgabe des für ihren Beruf geltenden Lehrplanes regelmäßig zu besuchen (B. G. Art 28).

Ausnahmsweise Befreiung vom beruflichen Unterricht ist Sache des kantonalen Lehrlingsamtes (B. G. Art. 29). Seine Entscheide sind der Lehrlingskommission zu unterbreiten.

§ 17. Die beruflichen Organisationen beschaffen unter Beihilfe der Gemeinden, aus denen Lehrlinge die Schule oder Fachkurse besuchen, des Kantons und des Bundes die zur erfolgreichen Durchführung des Schulunterrichts und der Fachkurse erforderlichen Geldmittel (G. b. F. § 6).

Über die Anstellung von Lehrkräften, deren Entschädigung und über die Beitragsleistung der Gemeinden an die Berufsschulen und Kurse erläßt der Regierungsrat nach Anhörung der Lehrlingskommission ein Reglement.

Die Schulgemeinden haben die für den beruflichen Unterricht notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dafür haben sie Anspruch auf eine angemessene Entlastung in bezug auf die Beitragsleistung an die Schulen. Falls hierüber keine Verständigung zu erzielen ist, so entscheidet endgültig der Regierungsrat (G. b. F. § 6).

§ 18. Die Berufsschulen und Fachkurse stehen auch weitern Berufsangehörigen (Arbeitern, Angestellten etc.) offen. Zur Förderung der Berufsausbildung älterer Leute des Gewerbe- und Handelsstandes, sowie der Industrie, speziell auch zur Vorbereitung während der Anlernung eines Berufes auf die Lehrabschlußprüfung (B. G. Art. 25) können im Bedürfnisfalle die Berufsschulen und Fachkurse ausgebaut werden.

B. Organisation des beruflichen Unterrichts.

§ 19. Die Organisation und Leitung der Berufsschulen und Fachkurse ist Sache der beruflichen Organisationen, des Staates und der Gemeinden.

Als berufliche Organisationen gelten die Gewerbeverbände, die Berufsverbände (B. G. Art. 56), die kaufmännischen Vereine und weitere private Institutionen, die speziell zum Zwecke des beruflichen Bildungswesens gegründet sind (G. b. F. § 4).

Die Lehrlingskommission sorgt dafür, daß den Lehrlingen Gelegenheit zum obligatorischen Unterricht geboten wird. Sie entscheidet auch über die Errichtung oder Weiterführung von Berufsschulen, Berufsklassen und Fachkursen.

§ 20. Fachkurse von Berufsverbänden sind in Anlehnung an die bestehenden Berufsschulen durchzuführen.

§ 21. Die Lehr- und Stundenpläne der Berufsschulen und Fachkurse sind der Lehrlingskommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

Für obligatorische Abendkurse nach 20 Uhr ist eine besondere Bewilligung der Lehrlingskommission einzuholen (B. G. Art. 34).

Jedem Lehrling wird nach Semesterschluß ein Zeugnis über Fleiß und Leistungen ausgestellt. Der Lehrmeister hat das Zeugnis zu unterzeichnen (G. b. F. § 8).

§ 22. Die Aufsicht über die Schulen und Kurse führt eine von der betreffenden beruflichen Organisation bestellte Aufsichtskommission von 3—7 Mitgliedern, in welcher auch die Beiträge leistenden Gemeinden angemessen vertreten sein sollen (G. b. F. § 5). Werden an Berufsschulen Fachkurse von Berufsverbänden durchgeführt, so sollen diese Verbände ebenfalls in der Aufsichtskommission tunlichst vertreten sein.

Die Erziehungsdirektion kann sich durch das Lehrlingsamt oder ein Mitglied der Lehrlingskommission vertreten lassen.

---

3. Lehrerschaft aller Stufen.

5. Reglement für die Rektoren der Bezirksschulen. (Vom 20. November 1934.)

Die Kompetenzen sind in der Einleitenden Arbeit umschrieben.

---

6. Geschäftsordnung der Amtlichen Kantonalkonferenz der Basellandschaftlichen Lehrerschaft. (Vom 11. September 1934.)

XIV. Kanton Schaffhausen.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1934.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Berufliche Ausbildung.

I. Aus: **Reglement über die gewerbliche Berufsschule im Kanton Appenzell A.-Rh.** (In Ausführung der Verordnung über den beruflichen Unterricht vom 25. Januar 1934. Vom Regierungsrat erlassen am 19. Juli 1934.)

A. Obligatorium.

§ 1. Die Verpflichtung, den obligatorischen Unterricht regelmäßig zu besuchen, gilt für die ganze Dauer der Lehre mit Einschluß der Probezeit (Verordnung I, Art. 11). Diese Bestimmung gilt auch, wenn die Schulprüfung vor dem Lehrzeitende stattfindet. Über Ausnahmen entscheidet das Lehrlingsamt.

§ 2. Vom Unterricht wird durch das Lehrlingsamt befreit:

a) wer eine gleichwertige höhere Schule im Sinne der Bundesvorschriften besucht;

b) wer sich darüber ausweist, daß er bereits eine gleichwertige oder höhere Fachbildung besitzt;

c) wer infolge geistiger und körperlicher Gebrechen dem Unterricht nicht folgen kann. (B. G. Art. 29.)

§ 3. Der Schüler hat sich zum Unterricht pünktlich einzufinden und die Anordnungen der Lehrer zu befolgen. Wegen Störung des Unterrichts, Widersetzlichkeit, unanständigen Betragens auf dem Schulweg oder bei mutwilliger Beschädigung fremden Eigentums kann er gebüßt und in schweren Fällen dem Richter verzeigt werden. (B. G. Art. 57, kant. Verordnung § 24.)

B. Organisation des Unterrichts.

§ 7. Die Erziehungsdirektion bestimmt auf Antrag der Kreisschulkommissionen oder der Berufsverbände die zu errichtenden Berufsklassen und Fachkurse. (B. G. Art. 30 und Verordnung I Art. 18.)

§ 8. Die Schulkreise für den beruflichen Unterricht werden durch die Erziehungsdirektion festgelegt (K. V. § 2). Sie bestimmt auch den Sitz der Berufsschulen, sowie den Schulort der Berufsklassen.

Für die Zuweisung eines Lehrlings zu einer Berufsschule ist der Lehrort (nicht der Wohnort) maßgebend.

§ 9. Über die Zuweisung von Lehrlingen an außerkantonale Berufsklassen entscheidet das Lehrlingsamt. (B. G. Art. 30.)

§ 10. Die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge und eventueller anderer Einnahmen verbleibenden Ausgaben der kantonalen Berufsschulen sind durch die beteiligten Gemeinden zu decken. (§ 30.)

§ 11. Die Gemeinden stellen gegen eine angemessene Entschädigung für die Berufsschulen die erforderlichen Räume und Einrichtungen samt Beleuchtung, Reinigung und Heizung zur Verfügung.

§ 12. Das kantonale Lehrlingsamt überwacht den gesamten beruflichen Unterricht für sämtliche Lehrverhältnisse des Kantons.

Die §§ 13—17 enthalten die Bestimmungen über die Aufsicht. Sie sind im I. Teil dieses Bandes im Abschnitt Appenzell A.-Rh. näher umschrieben.

§ 18. Die Klassen sind soweit möglich nach Berufen, beziehungsweise nach Berufsgruppen zu bilden (B. G. Art. 30). Oberster Grundsatz soll die Führung einer nach Lehrjahren gestuften Berufsschule sein.

Für gemeinsame Fächer (Verordnung I, Art. 15) können die Schüler in Sammelklassen zusammengefaßt werden. Sofern es wünschenswert erscheint, können diese Fächer im Lehrort (dezentralisiert) erteilt werden. Die Erziehungsdirektion entscheidet hierüber.

Die Klassenbestände sollen in der Regel, soweit nicht besondere Vorschriften des Bundes bestehen, nicht weniger als 8 und nicht mehr als 25 Schüler aufweisen. Die Erziehungsdirektion kann in besondern Fällen Ausnahmen gestatten.

§ 19. Die Erziehungsdirektion kann die Lehrkräfte an Berufsschulen zum Besuche von Fach- und Fortbildungskursen des Bundesamtes verpflichten (Verordnung I, Art. 21).

§ 20. Die Besoldung der Lehrkräfte und des Vorstehers wird durch die Kreisschulkommission festgesetzt. Die Gemeinde des Berufsschulsitzes ist um Gewährung der nötigen Vorschüsse zu ersuchen.

§ 21. Der obligatorische Unterricht ist für die Lehrlinge unentgeltlich.

§ 22. Die allgemeinen Lehrmittel sind von der Berufsschule zu beschaffen. Für Materialverbrauch und individuelle Lehrmittel kann von den Schülern eine angemessene Vergütung in Form eines Materialgeldes bis zu Fr. 10.— pro Semester erhoben werden.

C. Lehr- und Stundenpläne.

§ 24. Der Unterricht ist den einzelnen Berufen anzupassen. Er soll die beruflichen und allgemeinen Kenntnisse erweitern und

vertiefen, die Freude an eigener Ausbildung wecken, das Verständnis für die Zusammenhänge zwischen Einzelarbeit, Volkswirtschaft und Staat fördern und auf die verantwortungsvolle Lebensführung des Einzelnen in der menschlichen Gesellschaft hinwirken.

§ 25. Das Lehrlingsamt arbeitet in Verbindung mit den Berufsverbänden und der Lehrerschaft die Lehrpläne aus. Dabei sind die vom Bundesamt herausgegebenen Normallehrpläne wegleitend. Die Lehrpläne bedürfen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion (B. G. Art. 33) und sind auch der Lehrlingsprüfungskommission vorzulegen.

§ 26. Der obligatorische Unterricht darf in der Regel nicht über 20 Uhr hinaus erteilt werden und nicht auf Sonn- und Feiertage fallen. Über Ausnahmen entscheidet das Lehrlingsamt (Verordnung I, Art. 34). Die Stundenpläne haben nach Möglichkeit auf die Berufs- und Verkehrsverhältnisse Rücksicht zu nehmen und sind dem Lehrlingsamt zur Überprüfung einzureichen.

§ 27. Die Pflichtfächer richten sich nach den Bestimmungen des B. G. Art. 28 und der Verordnung I, Art. 12.

§ 28. Die obligatorische Stundenzahl wird im Sinne von Verordnung I, Art. 13, durch die Kreisschulkommission des nähern bestimmt.

D. Rechnungswesen.

§ 29. Der Kassier der Kreisschulkommission besorgt in Verbindung mit dem Vorsteher das Rechnungswesen für den ganzen Schulkreis nach Maßgabe des B. G. Art. 50—52 und der Verordnung I, Art. 45—68, und der einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

§ 30. Die Verteilung auf die Gemeinden (§ 10) erfolgt im Verhältnis der Zahl ihrer Lehrlinge und deren Unterrichtszeit. Zahlungspflichtig für einen Lehrling ist diejenige Gemeinde, in welcher der Lehrbetrieb des Lehrlings liegt.

Außerkantonale Gemeinden haben für ihre Lehrlinge auch den entsprechenden Anteil des Kantonsbeitrages zu bezahlen.

Die außerkantonalen Berufsschulen stellen für ihre appenzellischen Schüler an das Lehrlingsamt Rechnung. Dieses leitet die Rechnung an die betreffenden Gemeinden zur Begleichung weiter.

E. Rekursinstanz.

§ 31. Rekursinstanz für sämtliche Entscheide der Kreisschulkommissionen und des Lehrlingsamtes ist die Erziehungsdirektion. Sie entscheidet ferner bei Anständen zwischen Gemeinden und Kreisschulkommissionen.

---

2. Lehrplan für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. (Vom Regierungsrat erlassen am 5. Januar 1935.)

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Berufliche Ausbildung.

Aus: **Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung.** (Vom 26. März 1934.)

Der Große Rat des Kantons Appenzell I.-Rh.,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 und der Verordnung I des Bundesrates zu diesem Gesetz, vom 23. Dezember 1932,

verordnet:

Aufsichtsbestimmungen siehe Einleitende Arbeit.

Beruflicher Unterricht.

Art. 16. Der Besuch einer Berufsschule ist für jeden Lehrling nach Maßgabe des für seinen Beruf geltenden Lehrplanes obligatorisch. (Art. 28 B. G.)

Ein Lehrling kann vom obligatorischen Unterricht durch die Lehrlingskommission befreit werden, wenn die in Art. 29 B. G. vorgesehenen Gründe vorliegen.

Über die Organisation des beruflichen Unterrichts wird ein besonderes Reglement erlassen.

Staatsbeiträge.

Art. 22. Der Staat unterstützt die berufliche Ausbildung nach Maßgabe der jährlich auf dem Budgetwege bewilligten Kredite:

a) Durch Beiträge an die von Gemeinden oder anderen Körperschaften eingerichteten gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Schulen und Fachkurse;

b) durch fachliche Inspektion der beruflichen Schulen und Kurse;

c) durch die Durchführung oder Unterstützung der Lehrlingsprüfungen;

d) durch Beiträge an freiwillige Hilfsgesellschaften, welche ungenügend bemittelte Lehrlinge unterstützen und die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung fördern.

XVII. Kanton St. Gallen.

1. Primar- und Sekundarschule.

1. **Lehrplan für den Mädchen-Handarbeitsunterricht an den Primar- und Sekundarschulen des Kantons St. Gallen.** (Vom Erziehungsrat erlassen am 12. Februar 1934. Vom Regierungsrat genehmigt am 6. April 1934.)

---

2. **Verordnung des Erziehungsrates über die Erteilung, Entschädigung und Subventionierung des Lateinunterrichtes an Landsekundarschulen.** (Vom 3. September 1934.)

---

2. Sekundarlehramtsschule.

3. Aus: **Schulordnung der Sekundarlehramtsschule des Kantons St. Gallen.** (Vom 23. Mai 1934.)

1. Zweck und Organisation der Schule.

Art. 1. Der Kanton St. Gallen unterhält eine Sekundarlehramtsschule mit Übungsschule. Sie ist mit eigener Schulordnung der Kantonsschule angegliedert.

Die gemeinsamen Angelegenheiten der Kantonsschule und der Sekundarlehramtsschule, insbesondere die finanziellen Fragen, werden vom Rektorate der Kantonsschule in Vereinbarung mit der Leitung der Sekundarlehramtsschule behandelt.

Die Rektoratskanzlei der Kantonsschule steht auch der Sekundarlehramtsschule zur Verfügung.

a) Die Sekundarlehramtsschule.

Art. 2. Die Sekundarlehramtsschule bezweckt die Ausbildung von Sekundarlehrern; sie gliedert ihren Unterricht in eine sprachlich-historische (ss) und in eine mathematisch-naturwissenschaftliche (sm) Richtung mit folgenden Fächern:

1. Obligatorische Fächer:
   a) Für beide Richtungen: Philosophie, Psychologie, Pädagogik und Methodik, Hygiene, Geographie, Freihandzeichnen, Gesang und Turnen. Die Kandidaten haben außerdem an der Übungsschule zu hospitieren und zu praktizieren;
   b) für die sprachlich-historische Richtung: Deutsche und französische Sprache und Literatur, Englisch, Italienisch, Geschichte;

c) für die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung: Kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung, Versicherungs- und Verwaltungsrechnen, Geometrie, Technisches (projektives oder gewerbliches) Zeichnen, Praktische Geometrie, Naturkunde, Naturkundliches Praktikum, Physikalisches Praktikum, Chemisches Praktikum, Werkkurse (Kartonage, Holz-, Glas- und Metallarbeiten), Modellieren.

2. Fakultative Fächer: Religionsphilosophie, Volkswirtschaftslehre, Höhere Analysis, Musik und Methodik des Lateinunterrichtes.

3. Neben den vorstehenden Fächern können noch Vorlesungen und Kurse über andere Wissensgebiete eingeführt werden. Es wird auch der Besuch von Vorlesungen an der Handelshochschule ermöglicht und finanziell erleichtert.

Die Stundenzahlen der einzelnen Fächer werden im Programm festgestellt.

Art. 3. Die Studiendauer der Sekundarlehramtskandidaten umfaßt vier Semester mit Beginn des ersten Semesters im Oktober.

Art. 4. Die Erziehungsbehörde bestimmt die Dauer und Ansetzung der Ferien unter Berücksichtigung der Ansetzung der Kantonsschulferien.

Art. 5. Der Eintritt in die Sekundarlehramtsschule findet ordentlicherweise im Herbst statt. Er setzt den Besitz eines st. gallischen oder eines andern von der Studienkommission anerkannten Maturitätszeugnisses voraus. Die Aufnahme in höhere Semester ist nur dann möglich, wenn sich der Kandidat zudem über die Kenntnisse ausweist, die in den vorhergehenden Semestern an der st. gallischen Sekundarlehramtsschule erworben werden.

Primarlehrer mit st. gallischem Lehrpatent der Patentnote von 1—1,5, die sich weiter über eine mindestens zweijährige Lehrpraxis oder den Besuch der obersten beiden Klassen des Gymnasiums oder der technischen Abteilung ausweisen, können ohne Maturitätszeugnis aufgenommen werden; in der französischen Sprache haben sie sich darüber auszuweisen, daß sie dem Unterrichte zu folgen vermögen.

Bei den Kandidaten der sprachlich-historischen Richtung werden die elementaren Kenntnisse der Grammatik der italienischen und englischen Sprache vorausgesetzt.

Art. 6. Soweit für den Staat keine Unkosten und für die Schule keine Übelstände erwachsen, können auch Personen mit genügender Vorbildung, über die sie sich besonders auszuweisen haben, als Hospitanten in die Sekundarlehramtsschule eintreten, um sich für das Fachlehrerexamen der Sekundarschulstufe vorzu-

bereiten. Die Hospitanten, die sich den auferlegten Verpflichtungen nicht unterziehen, sind auszuschließen.

Zum Musikunterricht werden keine Hospitanten zugelassen.

Art. 7. Alle Kandidaten werden beim Eintritt auf ihre gesundheitliche Eignung zum Lehrerberuf vom Schularzt untersucht.

Art. 8. Sämtliche Kandidaten werden zunächst nur provisorisch aufgenommen. Die definitive Aufnahme erfolgt am Ende des Semesters durch eine Promotionskonferenz (Art. 31), und zwar unter sorgfältiger Berücksichtigung der Leistungen in den wissenschaftlichen Fächern und der allgemeinen Eignung des Kandidaten zum Lehrer und Erzieher. Unter besondern Umständen kann das Provisorium ausnahmsweise um ein Semester verlängert werden.

Art. 10. Jeder Kandidat ist zum regelmäßigen Besuch der obligatorischen und der von ihm gewählten fakultativen Fächer verpflichtet. Der Besuch von fakultativen Fächern und von Vorlesungen an der Handelshochschule (Art. 2) ist dem Vorstande anzuzeigen.

Gesuche um Befreiung von einem obligatorischen Fach sind nach Begutachtung durch den Fachlehrer und Vorstand an das Erziehungsdepartement zur Entscheidung weiterzuleiten; über Gesuche um vorübergehende Dispensation entscheidet nach Anhörung des Fachlehrers der Vorstand. Beruft sich das Gesuch auf Gesundheitsrücksichten, so ist ein Zeugnis des Anstaltsarztes beizulegen.

Art. 11. Der Unterricht in Instrumentalmusik mit 1 bis 2 Wochenstunden erstreckt sich auf Klavier und Streichinstrumente, doch darf sich ein Kandidat gleichzeitig nur für ein Instrument an der Anstalt einschreiben.

Die Schule wird nach Möglichkeit auch Gelegenheit für den Orgelunterricht schaffen.

Art. 12. Alle Kandidaten bezahlen einen jährlichen Beitrag an Bibliothek, Sammlungen und allgemeine Lehrmittel. Kandidaten, die das chemische Laboratorium benützen, haben pro Semester eine Laboratoriumsgebühr und die Musikschüler ein jährliches Kursgeld zu entrichten. Ferner haben die nicht im Kanton niedergelassenen Schweizer anderer Kantone und alle Ausländer ein jährliches Schulgeld zu bezahlen.

Auf eingereichtes Gesuch hin kann das Erziehungsdepartement unbemittelten Kandidaten, deren Leistungen und Aufführung zu keinen Aussetzungen Anlaß geben, die jährlichen Beiträge ganz, das Schulgeld teilweise oder ganz erlassen, oder auch Stipendien ausrichten.

Art. 13. Eine besondere Verordnung regelt die Unterstützung aus der Stipendienkasse.

Art. 14. Die Kandidaten haben Urlaubsgesuche und Entschuldigungen für Absenzen von drei und mehr Tagen an den Vorstand zu richten; für kürzere Abwesenheiten hat sich der Studierende bei den Professoren zu entschuldigen.

Art. 18. Nach Absolvierung des vierten Semesters werden die Kandidaten zur Patentprüfung der Sekundar- und Fachlehrer gemäß Verordnung für die Patentprüfungen der Sekundarlehrer zugelassen.

Art. 19. Der vorzeitige Austritt aus der Sekundarlehramtsschule kann auf schriftliches Gesuch nach vorheriger Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber der Anstalt erfolgen.

b) Die Übungsschule.

Aus: Art. 20. Zur Sekundarlehramtsschule gehört eine Übungsschule. Sie wird in Fühlung mit dem Pädagogiklehrer von den Übungsschullehrern geführt. Sie bietet den Kandidaten Gelegenheit zu Schulbesuchen, zu Probelektionen in Verbindung mit dem Methodikunterricht und dient zur Übung in der Lehr- und Erziehungspraxis.

Der Lehrstoff entspricht in der Hauptsache demjenigen der ersten und zweiten Klasse einer st. gallischen Sekundarschule, immerhin mit angemessener Bewegungsfreiheit.

Fächer der Übungsschule sind: Religion, Deutsch, Französisch, Geschichte, Geographie, Naturkunde (Naturgeschichte und Naturlehre), Rechnen, Geometrie, Freihandzeichnen, Schreiben, Handfertigkeit, Turnen und Gesang. Die Zahl der obligatorischen Stunden beträgt 32—34, Probelektionen eingeschlossen. Das Programm stellt die Stundenzahl der einzelnen Fächer fest.

Die Übungsschule schließt an die 6. Klasse der Primarschule an. Die Schülerzahl einer Klasse soll in der Regel 18 nicht überschreiten.

Aus: Art. 21. Die Jahreskurse der Übungsschule stimmen hinsichtlich Beginn, Dauer und Ferienverteilung mit denen der Kantonsschule überein.

Die Aufnahmeprüfungen finden gleichzeitig mit denen der Kantonsschule statt. Über die Aufnahme entscheidet auf Grund der Prüfungsergebnisse und Schulzeugnisse eine aus dem Vorstande und den Übungsschullehrern bestehende und vom Erziehungschef oder einem Stellvertreter präsidierte Konferenz.

An Stelle der Aufnahmeprüfungen kann auf Beschluß der Studienkommission ein anderes Aufnahmeverfahren treten.

Art. 22. Die Übungsschüler, welche die zweite Klasse mit Erfolg absolviert haben, können ohne besondere Prüfung in die erste Klasse der technischen Abteilung oder der merkantilen Abteilung der Kantonsschule übertreten; für den Übertritt in die zweite oder dritte Gymnasialklasse haben sie sich über die nötigen Vorkenntnisse in Latein auszuweisen.

2. Der Lehrkörper.

Art. 23. Der Lehrkörper der Sekundarlehramtsschule besteht aus Lehrern der Kantonsschule und anderen höheren Lehranstalten. Für besondere Kurse können auch andere Lehrkräfte herangezogen werden.

Art. 24. Die Lehraufträge werden nach Entgegennahme von Vorschlägen des Vorstandes von der Erziehungsbehörde erteilt. Wenn es sich um Lehrkräfte der Kantonsschule oder anderer Anstalten handelt, ist die Ansichtsäußerung der betreffenden Anstaltsleitung einzuholen.

Bei Besetzung einer Lehrstelle an der Übungsschule wird der Vorstand mit beratender Stimme zu den Wahlverhandlungen zugezogen.

Art. 25. Lehrkräfte, die an der Erteilung ihres Unterrichtes verhindert sind, haben ihre Abwesenheiten dem Vorstande mitzuteilen.

Über Urlaubsgesuche von Lehrern, die sowohl an der Sekundarlehramtsschule als auch an der Kantonsschule unterrichten, entscheidet das Rektorat der Kantonsschule im Einvernehmen mit dem Vorstande der Sekundarlehramtsschule. Die Erledigung von Urlaubsgesuchen der übrigen Lehrkräfte fällt in die Kompetenz des Vorstandes.

Gesuche um mehr als drei Tage Urlaub bleiben dem Entscheide der Erziehungsbehörde vorbehalten.

Die Bestimmungen über die Leitung und die Lehrerkonferenz sind in der Einleitenden Arbeit im I. Teil enthalten.

---

3. Lehrerschaft aller Stufen.

4. Nachtrag zu den Statuten der Versicherungskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen. (Vom 29. Juni 1934.)

---

4. Verschiedenes.

5. **Unfallversicherungs-Vertrag zwischen dem Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen, einerseits, und der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft in Basel, andererseits.** (Vom 7. September 1934.)

Dieser Vertrag ist eine Erneuerung desjenigen, der am 1. November 1927 in Kraft trat und dessen Gültigkeit bis zum 1. November 1932 dauerte. Es hat keine Abänderung stattgefunden.

---

6. **Zweiter Nachtrag zum Regulativ vom 9. Juli 1907 betreffend Erstellung, Unterhalt und Benützung von Schulhausbauten.** (Vom Erziehungsrate erlassen am 2. Juli 1934. Vom Regierungsrate genehmigt am 6. Juli 1934.)

---

7. **Nachtrag zur Verordnung vom 15. Februar 1929 über die Verwendung der Staatsbeiträge für Schulhausbauten, Schulmobiliar und Anschauungsmaterial.** (Vom 6. Juli 1934.)

---

8. **Verordnung des Erziehungsdepartements über die Aeufnung und Subventionierung der st. gallischen Volksschulbibliotheken.** (Vom 5. September 1934.)

---

9. **Verordnung über Taggelder und Reisenentschädigungen staatlicher Kommissionen.** (Vom 3. Oktober 1934.)

XVIII. Kanton Graubünden.

1. Allgemeines.

1. **Regulativ für den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen und Anstalten des Kantons Graubünden.** (In Ausführung von Art. 28 ff. und speziell von Art. 29, Abs. 4, der kantonalen Verordnung vom 22. November 1933 über die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose, vom Kleinen Rat erlassen am 15. Juni 1934.)

---

2. **Verordnung über die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose und der eidgenössischen Vollziehungsverordnungen dazu.** (Vom Großen Rate erlassen am 22. November 1933.) [Nachtrag pro 1933.]

---

2. Primarschule.

Eine provisorische Abänderung erfuhr Ende 1934 die kantonale „*Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung für die öffentlichen Primarschulen,* vom 27. November 1934", die durch die Kürzung der Bundessubvention um 20 % erforderlich wurde.

---

3. Berufliche Ausbildung.

3. Aus: **Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 und der Verordnung I vom 23. Dezember 1932.** (Vom Großen Rat erlassen am 28. Mai 1934.[1])

IV. Vorlehrkurse.

Art. 19. Allfällige Vor- und Anlernkurse sind in Anlehnung an die bestehenden Berufsschulen zu organisieren.

Das Departement des Innern kann mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse, die den Besuch eines Vorlehrkurses erheblich erschweren oder ihn als überflüssig erscheinen lassen, in einzelnen Fällen vom Besuch eines von den zuständigen Bundesbehörden gemäß Bundesgesetz, Artikel 26, obligatorisch erklärten Vorlehrkurses befreien.

V. Beruflicher Unterricht.

A. Obligatorium.

Art. 20. Jeder Lehrling hat während der Dauer der ganzen Lehrzeit, einschließlich Probezeit, den beruflichen Unterricht nach Maßgabe des für seinen Beruf geltenden Lehrplanes zu besuchen.

Als ordentliche Berufsschule für kaufmännische Lehrlinge und Verkäuferinnen werden diejenigen der Sektionen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins bezeichnet.

Das Erziehungsdepartement kann an Stelle der ordentlichen Berufsschule für alle oder für bestimmte Fächer den Besuch besonderer Berufsklassen obligatorisch erklären, sofern diese einen wesentlich besseren beruflichen Unterricht bieten und die Mehrkosten für deren Veranstaltung nicht unverhältnismäßig groß sind.

Unter den gleichen Voraussetzungen können Lehrlinge entweder für den gesamten Unterricht oder für bestimmte Fächer zum Besuche der Berufsklasse einer auswärtigen Berufsschule verhalten werden. Die Reise- und Verpflegungskosten übernehmen Kanton und Meister zu gleichen Teilen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes über interkantonale Einrichtungen.

Art. 21. Vom Unterricht wird durch das kantonale Lehrlingsamt nach Anhörung der Schulleitung befreit:

---

[1]) Aufsichtsbehörden siehe Einleitende Arbeit.

a) Wer sich darüber ausweist, daß er eine gleichwertige oder höhere Schule im Sinne der Bundesvorschriften besucht oder besucht hat;
b) wer sich darüber ausweist, daß er bereits eine gleichwertige oder höhere Fachbildung besitzt;
c) wer so weit vom Ort des Unterrichts entfernt ist, daß ihm der Besuch nicht zugemutet werden kann, es sei denn, daß entsprechende Maßnahmen für Erleichterung des Unterrichtsbesuches getroffen sind. Der Zeitaufwand für den Hin- und Rückweg zum Unterricht soll in der Regel je eine Stunde nicht übersteigen. Im Zweifelsfalle stellt das zuständige Departement die Grenzen für jeden Schulkreis fest und bezeichnet die Gemeinden, deren Lehrlinge zum Besuche der Schule pflichtig sind;
d) wer infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Unterricht nicht folgen kann.

Bei Anständen entscheidet das Erziehungsdepartement nach Anhörung der Beteiligten.

Art. 22. Der Lehrling hat sich zum obligatorischen wie zum freiwillig belegten Unterricht pünktlich einzufinden und die Anordnungen der Lehrer zu befolgen. Wegen Störung des Unterrichts und Widersetzlichkeit kann er aus dem Unterricht gewiesen und wie bei unentschuldigter Absenz gebüßt werden.

Art. 23. Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten lediglich den Schulbesuch verhindernde Krankheit, Militärdienst, auswärtige Ferien, Todesfall oder schwere Krankheiten in der Familie und vorübergehende Betriebseinstellung. Beanspruchung im Betrieb kann nur in Ausnahmefällen als Entschuldigungsgrund gelten und es muß deren Dringlichkeit nachgewiesen werden. Bewilligungen hiezu sind vorher von der Schulleitung einzuholen.

Die örtliche Schulleitung kann auf vorgängige Mitteiung des Betriebsinhabers in besondern Fällen wegen längerer auswärtiger Berufsarbeit einen gewerblichen Lehrling für die Zeit dieser Arbeit (eventuell für bestimmte Zeit) entschuldigen, sofern der Arbeitsort so weit entfernt ist, daß der Besuch des Unterrichts nicht möglich ist. Dauert die auswärtige Arbeit voraussichtlich länger als vier Wochen und bietet sich am Arbeitsort oder in erreichbarer Nähe Gelegenheit zum Besuche einer andern beruflichen Schule, so ist der Lehrling verpflichtet, diesen Unterricht zu besuchen.

Über die Stichhaltigkeit der Entschuldigungsgründe entscheidet die Schulleitung.

Art. 24. Über den Schulbesuch ist von der Schulleitung eine genaue Kontrolle zu führen.

Abszenzen, die nicht innerhalb einer Woche nach Wiederbesuch des Unterrichts schriftlich und vom Lehrmeister unterzeichnet entschuldigt werden, gelten als unentschuldigte Abwesenheit.

Jede unentschuldigt versäumte Unterrichtsstunde wird mit Fr. 1.— gebüßt. Die Buße ist beim Lehrmeister zu erheben.

Die Schulleitung kann außerdem gegen fehlbare Lehrlinge oder Lehrmeister, unter Mitteilung an das kantonale Lehrlingsamt und den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings, Strafanzeige erstatten.

B. Organisation des Unterrichts.

Art. 25. Das Erziehungsdepartement sorgt dafür, daß den Lehrlingen der Betriebe im Gebiete des Kantons Gelegenheit zum Besuch des obligatorischen Unterrichtes geboten wird durch Einrichtung von Berufsschulen mit entsprechenden Berufsklassen in Verbindung mit den Gemeinden und Berufsverbänden oder durch Erleichterung des Besuches von Berufsklassen auswärtiger Berufsschulen.

Art. 26. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen haben den Lehrlingen in Ergänzung der Berufslehre die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

Art. 27. Die Schulkreise sind derart zu bilden, daß eine zweckmäßige Unterrichtsgestaltung, insbesondere die Schaffung von Berufsklassen ohne unverhältnismäßig große Kosten für deren Einrichtung und Besuch möglich ist.

Das Erziehungsdepartement kann benachbarte Gemeinden mit guten Verkehrsverbindungen veranlassen, einen Schulkreis zu bilden.

Art. 28. Die Gemeinden haben die erforderlichen Räume, sowie die Einrichtungen inklusive Heizung, Reinigung und Beleuchtung für den beruflichen Unterricht unentgeltlich zu stellen.

Art. 29. Die Trägerin der Schule (Gemeinde, Berufsverband u. a.) ist berechtigt, auch für die Lehrlinge aus andern Gemeinden einen verhältnismäßigen Beitrag an die Kosten des besuchten Unterrichts zu erheben, soweit diese nicht von Bund, Kanton und Verbänden gedeckt sind. Beitragspflichtig ist der Lehrort. Sofern der Lehrort nicht auch Wohnort des Lehrlings ist, haben sich beide in den Beitrag zu teilen. Als Wohnort gilt die Gemeinde, in welcher der Lehrling während der Woche die Nachtruhe verbringt. Im Zweifelsfalle entscheidet das Erziehungsdepartement.

Art. 30. Für jede Berufsschule oder selbständige Berufsklasse ist die Organisation in einem Reglement zu regeln, das der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement unterliegt.

Art. 31. Für jede Berufsschule ist ein Schulrat zu bestellen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen vertreten sein. Der Schulvorsteher wird mit beratender Stimme beigezogen.

Art. 32. Die Klassen sind nach bestimmten Berufen oder, wenn dies nicht möglich ist, nach Berufsgruppen zu bilden. Für gemeinsame Fächer (V. 1. Artikel 15) können die Schüler zusammengezogen werden.

Art. 33. Der Schulrat der Berufsschulen ernennt die nötigen sachkundigen Lehrkräfte und setzt deren Besoldung fest. Für berufskundlichen Unterricht sind womöglich Lehrkräfte mit fachlich-theoretischer und praktischer Ausbildung beizuziehen.

Das Erziehungsdepartement kann die Lehrkräfte der Berufsschulen zum Besuche von Einführungs- und Fortbildungskursen verhalten.

Art. 34. Der Unterricht an Berufsschulen ist für Lehrlinge unentgeltlich.

Ausgelernte Teilnehmer, Hospitanten und Teilnehmer im Sinne vom Bundesgesetz (Artikel 31) können zu einem angemessenen Kursgeld verpflichtet werden.

Die kaufmännischen Berufsschulen sind berechtigt, vom Lehrmeister ein Schulgeld bis zum Betrage von Fr. 30.— pro Lehrling und pro Jahr zu erheben.

Art. 35. Jeder Lehrling erhält am Schlusse eines Schuljahres ein Zeugnis über den besuchten Unterricht.

C. Lehr- und Stundenpläne.

Art. 36. Die Lehrpläne sind den einzelnen Berufen anzupassen und auf Grund der vom Bund erlassenen Minimal- und Normallehrpläne auszuarbeiten. Sie unterliegen der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement.

Wo keine Lehrpläne bestehen, kann das kantonale Lehrlingsamt Normallehrpläne aufstellen.

Art. 37. Der obligatorische Unterricht darf in der Regel nicht auf die Zeit nach 20 Uhr und nicht auf Sonn- und Feiertage verlegt werden. Für Abendkurse nach 20 Uhr bedarf es der Bewilligung des kantonalen Lehrlingsamtes. Diese soll nur dann erteilt werden, wenn zwingende Gründe vorliegen.

Bei Festsetzung des Stundenplanes ist auf die Bedürfnisse der Betriebe und auf die auswärtigen Schüler nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

D. Fachkurse für gelernte Berufsangehörige.

Art. 38. Das Erziehungsdepartement kann selbständig oder in Verbindung mit Berufsschulen oder Berufsverbänden Fachkurse für gelernte Berufsangehörige veranstalten.

Art. 39. Die Bestimmungen über den beruflichen Unterricht sind sinngemäß auf die Fachkurse für gelernte Berufsangehörige anzuwenden.

VIII. Kantonsbeiträge.

Art. 58. Der Kanton leistet Beiträge:

a) An den Betrieb öffentlicher und gemeinnütziger Berufs- und Fachschulen, die der Ausbildung in den unter das Gesetz fallenden Berufen dienen;

b) an Einrichtungen der Berufsberatung;

c) an die berufliche Ausbildung von unbemittelten Lehrlingen;

d) an die berufliche Weiterbildung gelernter Berufsleute;

e) an die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften für den beruflichen Unterricht;

f) an die Instruktionskurse für Prüfungsexperten;

g) an andere Maßnahmen, die der beruflichen Ausbildung dienen.

Die Bedingungen der Gewährung dieser Beiträge werden durch Verordnung des Kleinen Rates geregelt.

Art. 59. Der Kanton trägt die Kosten der Prüfungen, soweit diese nicht durch anderweitige Beiträge gedeckt sind.

Der Prüfungskommission können angemessene Vorschüsse ausgerichtet werden.

Wo die Prüfung einem Verband übertragen wird, darf der Kantonsbeitrag keinesfalls die Kosten übersteigen, die bei der Durchführung staatlicher Prüfungen entstehen würden.

---

4. Kleinrätliche Verordnung für das kantonale Lehrlingsamt. (In Kraft seit 6. Juli 1934.)

---

5. Kleinrätliche Verordnung für die kantonale Lehrlingskommission. (In Kraft seit 6. Juli 1934.)

XIX. Kanton Aargau.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1934.

XX. Kanton Thurgau.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1934.

XXI. Kanton Tessin.

1. Allgemeines.

1. Decreto legislativo concernente la riorganizzazione della Commissione cantonale degli studi. (Del 14 maggio 1934.[1])

2. Regolamento della Commissione cantonale degli studi. (Del 6 novembre 1934.)

2. Volksschule.

3. Decreto legislativo che modifica la legge 30 dicembre 1930 circa il riparto fra lo Stato ed i comuni degli oneri per l'insegnamento obbligatorio. (Del 24 gennaio 1934.)

Il Gran Consiglio
della Repubblica e Cantone del Ticino,
Sulla proposta del Consiglio di Stato,
Decreta:

Art. 1. — L'onorario dei docenti delle scuole maggiori ed il 50 % dell'onorario dei docenti delle scuole primarie con gradazione superiore, corrispondente appunto all'onorario per questa gradazione, sono a carico dello Stato.

Art. 2. — Oltre l'importo del sussidio ordinario fissato dall'art. 3 della legge 18 giugno 1920 sugli onorari dei docenti, è stanziata annualmente nel bilancio preventivo una somma di franchi 55,000.— per sussidio straordinario ai Comuni montani e rurali da versarsi in ragione del 10, 15, 20 e 25 % degli onorari minimi stabiliti dalla legge per i docenti delle scuole primarie avuto riguardo all'altitudine ed eccentricità die Comuni, alle spese sopportate per la scuola ed al tasso d'imposta comunale, nonchè alle particolari condizioni economiche e demografiche.

§ 1. — Il riparto sarà stabilito per decreto del Dipartimento di Pubblica Educazione da rinnovarsi ogni biennio, con facoltà di ricorso al Consiglio di Stato.

Art. 3. — Per il miglioramento degli edifizi scolastici comunali è stanziata annualmente nel bilancio preventivo una somma di fr. 30,000.—.

[1]) Verarbeitet im Archiv 1934 und 1935, I. Teil.

Art. 4. — A tutti i Comuni del Cantone è fatto obbligo di fornire gratuitamente, agli allievi delle scuole elementari maggiore e minori, il materiale scolastico.

---

3. Berufliche Ausbildung.

4. Aus: Programma della Scuola normale di economia domestica. (Del settembre 1934.)

Orario settimanale.

Materie d'insegnamento	Classe I	Classe II	Classe III
Religione	1	1	1
Lettere italiane	4	4	5
Pedagogia	1	1	1
Fisica e Chimica	2	2	2
Agraria	1	1	1
Medicina e Igiene	1	1	2
Francese	3	2	2
Disegno	2	2	2
Economia Domestica	2	2	2
Scienze alimentari	1	1	2
Metodologia	—	1	2
Aritmetica e Contabilità dom.	1	1	1
Diritto	—	—	1
Cucina	8	8	4[1])
Lavoro femminile	12	12	12
Bucato, smacchiatura e stiratura	1	1	1
Totale delle ore settimanali	40	40	41

---

4. Lehrerschaft aller Stufen.

5. Decreto legislativo che modifica l'art. I della legge 3 novembre 1930 sugli onorari dei docenti di scuola maggiore. (Del 24 gennaio 1934.)

Dieses Dekret hebt den § 1 des Art. 1 des im Titel erwähnten Gesetzes vom 3. November 1930 auf und streicht die Erhöhung von Fr. 300 zugunsten einiger Kategorien.

---

[1]) In più la lezione pratiqua di metodo.

6. Decreto legislativo concernente l'esclusione delle maestre maritate dall'insegnamento. (Del 24 gennaio 1934.)

Il Gran Consiglio
della Repubblica e Cantone del Ticino,
Su proposta del Consiglio di Stato,
Decreta:

Art. 1. — Le maestre degli asili infantili e delle scuole elementari, le docenti delle scuole secondarie e professionali cessano dall'insegnamento in caso di matrimonio.

Le maestre e le docenti maritate sono escluse dai concorsi per qualsiasi ordine di scuole.

In caso di vedovanza o di divorzio pronunciato senza loro colpa prevalente, possono essere ammesse dal Consiglio di Stato all'insegnamento, tenuto conto delle condizioni di famiglia e dell'interesse della scuola.

Art. 2. — Gli art. 21 e 83 della legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento elementare, gli art. 8 e 9 della legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento professionale e l'art. 6 della legge 21 settembre 1922 circa il riordinamento della scuola primaria di grado superiore sono modificati come alle disposizioni dell'articolo precedente.

---

7. Decreto esecutivo circa indennità di residenza a docenti. (Del 27 novembre 1933.) [Nachtrag 1933.]

---

5. Verschiedenes.

8. Decreto esecutivo modificante il regolamento 25 luglio 1933 in applicazione della legge sulle insegne e le scritte destinate al pubblico. (Del 29 dicembre 1933.) [Nachtrag 1933.]

XXII. Kanton Waadt.

Lehrerschaft aller Stufen.

1. Règlement en vue de l'obtention du diplôme spécial pour l'enseignement primaire supérieur. (Du 20 février 1934.)

---

2. Programme des examens. (1934.)

XXIII. Kanton Wallis.

Allgemeines.

Abänderung der Verordnung vom 3. Dezember 1929 betreffend die Befugnisse und Obliegenheiten der Schulärzte. (Vom 8. September 1934.)

XXIV. Kanton Neuenburg.

1. Primarschule.

1. Décret autorisant les communes à prolonger la scolarité obligatoire. (Du 14 février 1934.)

Le Grand Conseil de la République et Canton de Neuchâtel en Suisse,

Sur la proposition du Conseil d'Etat,

Décrète:

Article premier. — En dérogation aux dispositions de la loi sur l'enseignement primaire, les communes sont autorisées à astreindre à la fréquentation de l'école les élèves qui, arrivés à l'âge de libération au printemps 1934, se trouveront sans occupation régulière et justifiée pendant l'année scolaire 1934—1935.

Art. 2. — Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution du présent décret.

2. Höhere Mittelschulen.

2. Arrêté portant revision des articles 29, 32, 41, 48 et 52 du Règlement du Gymnase cantonal. (Du 1er juin 1934.)

Article premier. — Les articles 29, 32, 41, 48 et 52 du Règlement du Gymnase cantonal, du 17 juin 1927, sont abrogés et remplacés par les dispositions suivantes:

Art. 29. — Exceptionnellement peuvent être admis en tout temps, à titre d'auditeurs ou d'auditrices:

1. Les jeunes gens et les jeunes filles qui se proposent d'entrer au Gymnase comme élèves réguliers au mois de septembre suivant;

2. les étudiants et les auditeurs de l'Université;

3. les jeunes gens et les jeunes filles qui prouveraient, par des certificats d'études ou une activité pratique, qu'ils sont en état de suivre avec profit les leçons auxquelles ils demandent d'être admis.

Le bureau du Conseil du Gymnase est juge de chaque cas particulier.

Le directeur du Gymnase peut en tout temps retirer le droit d'assister aux leçons à un auditeur ou à une auditrice dont le travail ou la conduite ne donnerait pas satisfaction.

Art. 32. — Sans égard à la moyenne générale 4, le Conseil peut refuser la promotion dans le cas où plus de deux examens complémentaires devraient être exigés.

Dans la règle, les élèves qui doublent une classe ne peuvent continuer leurs études au Gymnase que si, à la fin du premier trimestre, puis à la fin du deuxième trimestre, ils obtiennent une moyenne d'au moins 4 dans l'ensemble des branches mentionnées à l'art. 33 ou une moyenne générale d'au moins 4.

Art. 41. — Les examens d'instruction civique ont lieu à la fin de la première année d'études, ceux de géographie et de dessin à la fin de la deuxième année.

Les candidats qui obtiennent à ces examens une note inférieure à 3, sont tenus de se présenter à un nouvel examen l'année suivante.

Les candidats qui obtiennent à ces examens l'une des notes 3 ou 3½ peuvent être autorisés, par le directeur du Gymnase, à subir un nouvel examen l'année suivante.

Art. 48. — Sur préavis du directeur, la Commission des études peut décider au cours du dernier trimestre la suppression pour une classe entière d'un ou de plusieurs examens. Lorsqu'un examen est supprimé, la note définitive est la note de l'année.

La suppression d'un examen ne peut être décidée que si deux notes au moins par trimestre ont été données à chacun des élèves, au cours de l'année.

Art. 52. — La moyenne générale inscrite sur le diplôme de bachelier est calculée à 2 décimales.

Le Conseil du Gymnase apprécie le résultat des examens en accordant l'une des mentions „très bien“ ou „bien“, ou en n'accordant aucune mention.

---

3. Universität.

3. Arrêté portant adjonction d'un alinéa 10 à l'article 64 du Règlement général de l'Université. (Du 8 mai 1934.)

Betrifft Kosten für den Druck der Zeugnisse und Diplome.

---

4. Arrêté portant revision de l'article 131 du Règlement des examens de l'Université de Neuchâtel. (Du 8 mai 1934.)

Betrifft Druck und Hinterlage der Dissertationen.

---

4. Lehrerschaft aller Stufen.

5. Loi sur le Fonds scolaire de prévoyance et de retraite en faveur du personnel de l'enseignement secondaire, professionnel et supérieur. (Du 15 février 1934.)

XXV. Kanton Genf.

1. Allgemeines.

1. Loi modifiant l'article 1er de la loi du 29 juin 1928 sur l'emploi des enfants soumis à la scolarité obligatoire. (Du 24 mars 1934.)

---

2. Arrêté législatif modifiant l'article 3 de la loi sur l'instruction publique codifiée en application de la loi du 5 novembre 1919 et mise à jour en date du 11 novembre 1924. (Du 21 février 1934.)

Die Abänderung betrifft die kantonale Schulkommission und ihre Zusammensetzung. Näheres in der Einleitenden Arbeit im I. Teil.

---

3. Arrêté ajoutant un alinéa f à l'art. 3 du règlement concernant la discipline en dehors de l'école du 6 mai 1930. (Du 30 mai 1934.)

---

2. Enseignement secondaire.

4. Arrêté législatif modifiant, abrogeant et complétant diverses dispositions de la loi sur l'instruction publique codifiée en application de la loi du 5 novembre 1919 et mise à jour en date du 11 novembre 1924 (Ecole professionnelle). (Du 21 février 1934.)

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève
fait savoir que le Grand Conseil,

Sur la proposition du Conseil d'Etat,

Arrête:

Article premier. — De modifier comme suit l'article 86:

Article 86. — Les établissements publics d'instruction secondaire sont:

les écoles pour l'enseignement professionnel,
le Collège moderne pour garçons de 13 à 15 ans,[1])
le Collège,
l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles.

Article 2. — D'abroger les articles 88, 89, 90, 91, 91 bis, 92, 93 et 94.

---

[1]) Ehemalige Ecole professionnelle.

Article 3. — D'ajouter un chapitre IX bis, avec les articles suivants:

Collège moderne pour garçons de 13 à 15 ans.

Art. 203 a. — Le Collège moderne pour garçons de 13 à 15 ans (ancienne Ecole professionnelle) est un établissement d'instruction générale. Il prépare à des études ultérieures ou à l'apprentissage d'un métier. Il fait suite à la sixième année de l'Ecole primaire et comprend deux années d'études. Il conduit aux écoles suivantes: Ecole des Arts et Métiers, Ecole de commerce, Collège (section technique et section réale moderne de la division supérieure).

Art. 203 b. — L'enseignement porte sur les branches suivantes: français, allemand, géographie, histoire, instruction civique, mathématiques, sciences physiques et naturelles, comptabilité, dessin, travaux manuels, éducation physique.

Art. 203 c. — L'année scolaire est de 40 à 42 semaines, à raison de 30 à 35 heures de leçons par semaine.

Art. 203 d. — La direction du Collège moderne est confiée à un doyen, lequel peut être chargé d'engseignements. Son traitement est fixé par la loi du 22 octobre 1919 concernant les fonctionnaires et employés nommés par le Conseil d'Etat. Il fait partie de la Ire classe.

Le doyen est assisté d'un commis.

Art. 203 e. — Chaque classe est dirigée par un maître, qui est chargé d'une partie de l'enseignement.

Le traitement des maîtres est fixé par l'ordre de service concernant le traitement des maîtres de l'enseignement secondaire (division inférieure). Cette disposition ne s'applique pas aux maîtres chargés de l'enseignement des travaux manuels dont le traitement est fixé, dans chaque cas, par le Conseil d'Etat.

Art. 203 f. — Les élèves suisses paient une taxe scolaire de 20 francs par semestre: les élèves étrangers de 40 francs.

---

5. Arrêté modifiant l'art. Ier du règlement du Fonds de Bourses du 3 février 1933. (Du 5 septembre 1934.)

Le Conseil d'Etat,

Vu la loi du 9 juin 1934 modifiant les art. 303 et 304 de la loi sur l'instruction publique;

Sur la proposition du Département de l'instruction publique;

Arrête:

De modifier comme suit l'article 1er du règlement du Fonds de Bourses:

„Le Fonds des Bourses est destiné aux élèves genevois des établissements d'instruction secondaire et professionnelle (cours professionnels exceptés) ainsi qu'aux élèves confédérés dont les parents sont domiciliés dans le canton de Genève."

---

6. Loi modifiant la loi autorisant la Fondation dénommée Caisse de subsides pour les étudiants suisses du Gymnase et de l'Université. (Du 9 juin 1934.)

---

7. Aus: **Loi modifiant les art. 303, 304, 306 et 307 de la loi sur l'instruction publique codifiée en application de la loi du 5 novembre 1919 et mise à jour en date du 11 novembre 1924 (Caisse de subsides et fonds de bourses).** (Du 9 juin 1934.)

Article unique. — Les articles 303, 304, 306 et 307 de la loi sur l'instruction publique sont modifiés comme suit:

Art. 303. — Les étudiants suisses de l'Université et de l'Institut dentaire peuvent recevoir des subsides de la Caisse de subsides constituée en fondation à teneur de la loi du 10 juin 1876. Les étudiants ou étudiantes de nationalité genevoise, qui sont munis d'un certificat de maturité du collège, de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles où de l'Ecole supérieure de Commerce, ou d'un grade de l'Université, peuvent également recevoir un subside pour leurs études ultérieures dans un autre canton ou à l'étranger.

Art. 304. — Pour les établissements d'instruction secondaire et professionnelle (Cours professionnels exceptés), il est crée un Fonds de bourses réservé aux élèves genevois, ainsi qu'aux élèves confédérés dont les parents sont domiciliés dans le canton de Genève. Il est destiné à venir en aide aux élèves bien doués dont le travail et la conduite sont très satisfaisants. L'attribution d'une bourse est subordonnée à la situation de fortune et aux charges de famille des parents.

Art. 305. — Ce fonds est formé:

a) par un prélèvement de 6 % au minimum sur les écolages payés par les élèves de ces établissements;

b) par des dons et legs d'anciens boursiers et d'autres personnes.

Art. 306. — Le Fonds de bourses est géré par un comité élu pour quatre ans et présidé par le chef du Département de l'instruction publique.

Trois membres sont nommés par le Conseil d'Etat.

Les directeurs des établissements d'enseignement secondaire et professionnel (Cours professionnels exceptés) font partie de droit du comité.

Le corps enseignant de chaque établissements d'instruction secondaire et professionnelle (Cours professionnels exceptés) élit un membre du comité.

Art. 307. — Les demandes de bourses sont adressés au Département de l'instruction publique, dans les délais prescrits par celui-ci, par les parents ou tuteurs des candidats aux bourses. Le Département de l'instruction publique fait procéder à une enquête sur la situation de la famille; les établissements scolaires donnent leur avis sur les mérites des postulants.

Après avoir pris connaissance de ces renseignements, tenant compte aussi des dépenses occasionnées par l'enseignement que reçoit le candidat, le comité, sur préavis du Département, discute chaque cas en séance plénière et fixe la quotité de chaque subside.

---

8. Règlement intérieur de l'Ecole cantonale d'Horticulture de Genève. (Du 4 juillet 1934.)

---

3. Enseignement supérieur (Universität). [1])

9. Arrêté législatif approuvant la création, dans la Faculté de médecine, d'une chaire ordinaire de radiologie médicale. (Du 14 juillet 1934.)

---

10. Arrêté législatif approuvant la création, dans la Faculté de médecine, d'une chaire ordinaire de diététique, de physiothérapie, hydrologie et climatologie médicales. (Du 14 juillet 1934.)

---

4. Lehrerschaft aller Stufen.

11. Loi instituant une retenue temporaire sur le traitement des magistrats, fonctionnaires et employés cantonaux (y compris le personnel des établissements hospitaliers, à l'exception du personnel féminin de l'Administration cantonale et du Corps enseignant); modifiant temporairement l'article 2 de la loi du 22 octobre 1919 concernant le traitement des fonctionnaires et employés nommés par le Conseil d'Etat;

---

[1]) Siehe auch Nrn. 6 und 7.

modifiant temporairement les traitements: a) des candidates à l'enseignement, des stagiaires et des maîtresses des écoles enfantines, b) des candidats et des candidates à l'enseignement, des stagiaires et des régentes à l'école primaire, c) des maîtresses de l'enseignement secondaire;

instituant temporairement une retenue supplémentaire sur les hauts salaires et traitements conjoints. (Du 15 décembre 1934.[1])

---

[1]) Siehe Besoldungsstatistik im I. Teil.